

Braunkohlenpläne* (Verfahrensstand)

Plangebiet	Verfahrensstand
Tagebau Borna-Ost/ Bockwitz	Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan – verbindlich seit 07.08.1998*
Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden	Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan – verbindlich seit 08.06.2006 – Fortgeschriebene Fassung*
Tagebau Delitzsch- Südwest/Breitenfeld	Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan – verbindlich seit 02.12.1999* – Teilfortschreibung zur Festlegung der Grenzlinie der Originärausweisungen verbindlich seit 25.07.2008 – Gesamtfortschreibung für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG (Zusammenführung mit dem Braun- kohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Goitzsche-Holzweißig-Rösa)*
Tagebau Espenhain	Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan – verbindlich seit 15.04.2004 - Fortgeschriebene Fassung* – Teilfortschreibung zur Festlegung der Grenzlinie der Originärausweisungen verbindlich seit 25.07.2008
Tagebaubereich Goitzsche- Holzweißig-Rösa	Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan – verbindlich seit 05.12.2002 – Gesamtfortschreibung für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG (Zusammenführung mit dem Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Delitzsch-Südwest/Breitenfeld)*
Tagebau Haselbach	Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan – verbindlich seit 14.06.2002 – Teilfortschreibung mit der Planaufstellung des Braunkohlenplans Tagebaubereich Vereinigtes Schleenhain, verbindlich seit 25.08.2011*
Tagebau Profen	Braunkohlenplan – verbindlich seit 09.09.2000*
Tagebau Vereinigtes Schleenhain	Braunkohlenplan – verbindlich seit 25.08.2011* – Neuaufstellung
Tagebau Witznitz	Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan – verbindlich seit 09.09.2000* – Teilfortschreibung zur Festlegung der Grenzlinie der Originärausweisungen verbindlich seit 25.07.2008

* In die Karte 13 „Raumnutzung“ sind die originären Nutzungsartenfestlegungen der jeweiligen Braunkohlenpläne entsprechend dem gekennzeichneten Verfahrensstand in generalisierter Form nachrichtlich übernommen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau

Vorranggebiete für den Abbau von Kiesen und Sanden

Ifd. Nr.	Kreis	Bezeichnung/Lage	Rohstoffart	Größe (ha)
1	Landkreis Nordsachsen	Delitzsch-Werben	Kiessand	>50
2	Landkreis Nordsachsen	Löbnitz	Kiessand	>50
3	Landkreis Nordsachsen	Löbnitz - Sand	Kiessand	>50
4	Landkreis Nordsachsen	Löbnitz II	Kiessand	<10
5	Landkreis Nordsachsen	Spröda	Kiessand	10-50
6	Landkreis Nordsachsen	Brösen	Kiessand	10-50
7	Landkreis Nordsachsen	Laußig-Nordost	Kiessand	>50
8	Landkreis Nordsachsen	Zschepplin	Kiessand	10-50
9	Landkreis Nordsachsen	Mörtitz	Kiessand	10-50
10	Landkreis Nordsachsen	Sprotta I	Kiessand	10-50
11	Landkreis Nordsachsen	Sprotta Baufeld 3	Kiessand	>50
12	Landkreis Nordsachsen	Paschwitz	Kiessand	10-50
13	Landkreis Nordsachsen	Doberschütz	Kiessand	<10
14	Landkreis Nordsachsen	Mockrehna	Sand	<10
15	Landkreis Nordsachsen	Arzberg-Blumberg	Kiessand	>50
16	Landkreis Nordsachsen	Puschwitz	Kiessand	<10
17	Landkreis Nordsachsen	Liebersee	Kiessand	>50
18	Landkreis Nordsachsen	Luppa	Kiessand	>50
19	Landkreis Nordsachsen	Salbitz	Kiessand	10-50
20	Landkreis Nordsachsen	Kleinliebenau	Kiessand	10-50
21	Landkreis Nordsachsen	Gallen	Sand	<10
22	Landkreis Nordsachsen	Taucha-Wachberg	Kiessand	10-50
23	Stadt Leipzig	Schönau	Kiessand	10-50
24	Stadt Leipzig	Rehbach	Kiessand	10-50
25	Stadt Leipzig	Kleinpösna	Kiessand	10-50
26	Landkreis Leipzig, Stadt Leipzig	Zitzschen	Kiessand	>50
27	Landkreis Leipzig	Großschorlopp-Nord	Kiessand	<10
28	Landkreis Leipzig	Sermuth/Biesern	Kiessand	10-50
29	Landkreis Leipzig	Schönbach (Sermuth II)	Kiessand	<10
30	Landkreis Leipzig	Sermuth/Biesern (Leisenau-Nord)	Kiessand	10-50
31	Landkreis Leipzig	Sermuth/Biesern (Leisenau-Süd)	Kiessand	10-50
32	Landkreis Leipzig	Großbardau	Kiessand	<10
33	Landkreis Leipzig	Pomßen	Kiessand	<10
34	Landkreis Leipzig	Großsteinberg	Kiessand	10-50
35	Landkreis Leipzig	Otterwisch	Kiessand	10-50
36	Landkreis Leipzig	Pomßen III/3	Kiessand	>50
37	Landkreis Leipzig	Sachsendorf		10-50
38	Landkreis Leipzig	Bach I		10-50

Vorranggebiete für den Abbau von Ton, Lehm und Kaolin

lfd. Nr.	Kreis	Bezeichnung/Lage	Rohstoffart	Größe (ha)
39	Landkreis Nordsachsen	Belgern/Kiebitzbergfeld 1	Ton	<10
40	Landkreis Nordsachsen	Taucha	Ton	10-50
41	Landkreis Leipzig	Weideroda	Lehm	<10
42	Landkreis Leipzig	Seifersdorf	Lehm	10-50
43	Landkreis Leipzig	Grechwitz	Ton/Lehm	<10
44	Landkreis Leipzig	Machern-Gottschalke	Ton	<10
45	Stadt Leipzig	Liebertwolkwitz	Ton	<10
46	Landkreis Nordsachsen	Gröppendorf	Kaolin	<10
47	Landkreis Nordsachsen	Kemmlitz-Glückauf	Kaolin	<10
48	Landkreis Nordsachsen	Schleben-Crellenhain Ostfeld (einschließlich Nord- und Westerweiterung)	Kaolin	10-50
49	Landkreis Nordsachsen	Schleben 3	Kaolin	10-50
50	Landkreis Leipzig	Grimma-Hohnstädt	Ton/Kaolin	10-50

Vorranggebiete für den Abbau von Festgesteinen

lfd. Nr.	Kreis	Bezeichnung/Lage	Rohstoffart	Größe (ha)
51	Landkreis Nordsachsen	Wermsdorf/Butterberg	Quarzporphyr	>50
52	Landkreis Leipzig	Beucha	Granitporphyr	<10
53	Landkreis Leipzig	Altenhain/Klengelsberg	Quarzporphyr	10-50
54	Landkreis Leipzig	Trebsen/Kolmberg	Quarzporphyr	10-50
55	Landkreis Leipzig	Grimma-Hohnstädt/Hengstberg	Quarzporphyr	10-50
56	Landkreis Leipzig	Beiersdorf	Quarzporphyr	10-50
57	Landkreis Leipzig	Großsteinberg	Quarzporphyr	10-50
58	Landkreis Leipzig	Röcknitz/Zinkenberg	Quarzporphyr	<10
59	Landkreis Leipzig	Röcknitz/Frauenberg	Quarzporphyr	10-50
60	Landkreis Leipzig	Dornreichenbach/Stolpenberg	Quarzporphyr	10-50
61	Landkreis Leipzig	Lüptitz/Breiter Berg	Quarzporphyr	<10
62	Landkreis Leipzig	Kleinbardau	Quarzporphyr/ Kiessand	<10

Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau

lfd. Nr.	Landkreis	Bezeichnung/Lage	Rohstoffart	Größe (ha)
63	Landkreis Nordsachsen	Möritzt-Mensdorf	Kiessand	>50
64	Landkreis Nordsachsen	Laußig-Ost	Kiessand	10-50
65	Landkreis Leipzig	Otterwisch	Kiessand	10-50
66	Stadt Leipzig	Liebertwolkwitz	Ton	<10
67	Landkreis Leipzig	Brandis-Nord	Ton	10-50

Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten

lfd. Nr.	Kreis	Bezeichnung/Lage	Rohstoffart	Größe (ha)
68	Landkreis Nordsachsen	Delitzsch	Kiessand	>50
69	Landkreis Nordsachsen	Beerendorf	Kiessand	>50
70	Landkreis Nordsachsen	Doberschütz Süd 2	Kiessand	10-50
71	Landkreis Nordsachsen	Melpitz	Kiessand	>50
72	Landkreis Nordsachsen	Döbrichau	Kiessand	>50
73	Landkreis Nordsachsen	Arzberg	Kiessand	>50
74	Landkreis Nordsachsen	Wohlau	Kiessand	10-50
75	Landkreis Nordsachsen	Salbitz	Kiessand	10-50
76	Landkreis Nordsachsen	Krippenhna	Kiessand	>50
77	Landkreis Nordsachsen	Eilenburg-Sprotta	Kiessand	>50
78	Landkreis Nordsachsen	Serbitz	Kiessand	10-50
79	Landkreis Nordsachsen	Kleinliebenau	Kiessand	10-50
80	Landkreis Leipzig, Stadt Leipzig	Hirschfeld-Wolfshain	Kiessand	>50
81	Stadt Leipzig	Kleinpösna Baufeld 5	Kiessand	>50
82	Landkreis Leipzig	Großschkorlopp-Nord	Kiessand	10-50
83	Landkreis Leipzig	Pomßen III/3	Kiessand	>50
84	Landkreis Leipzig	Pomßen III/2	Kiessand	>50
85	Stadt Leipzig	Holzhausen	Ton	<10
86	Landkreis Leipzig	Grechwitz	Ton/Lehm	<10
87	Landkreis Leipzig	Rathendorf	Lehm	>50
88	Landkreis Nordsachsen	Querbitzsch/Feld Einheit	Kaolin	10-50
89	Landkreis Nordsachsen	Schleben-Crellenhain Westfeld	Kaolin	10-50
90	Landkreis Nordsachsen	Cavertitz	Granodiorit	10-50
91	Landkreis Nordsachsen	Cavertitz-Ost	Granodiorit	10-50
92	Landkreis Leipzig	Altenhain-Altes Tausend	Quarzporphyr	10-50

Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung

Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung sind ein übergeordnetes, visionäres Gesamtkonzept für die Kulturlandschaftsentwicklung. Sie orientieren sich an den naturräumlichen Potenzialen, deren Empfindlichkeit und an der besonderen Eigenart der Naturräume, welche sich aus den natürlichen Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung unter Beachtung der verschiedenen Nutzungsanforderungen herleiten.

Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung stellen den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft und die dazu erforderlichen Gestaltungs- und Entwicklungsleitlinien in den einzelnen Landschaftsräumen der Region dar.

Die regionalisierten Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung werden für folgende Landschaftseinheiten festgelegt:

- **Lösshügellandschaften**
 - Döbelner Lösshügelland
 - Mulde-Lösshügelland
 - Kohrener Land
- **Bergbaufolgelandschaften**
 - Nordraum Leipzig
 - Südraum Leipzig
- **Porphyrhügellandschaften**
 - Oschatzer Hügelland
 - Dahlener Platte
 - Mulde-Porphyrhügelland
- **Auenlandschaften**
 - Elbaue
 - Aue der Mittleren Mulde
 - Elster-Pleiße-Luppe-Aue
 - Südliche Elsteraue
- **Heidelandschaften**
 - Dübener Heide
 - Dahlener Heide
 - Prellheide-Noitzscher Heide
 - Annaburger Heide
- **Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften**
 - Delitzscher und Brehnaer Platte
 - Taucha-Eilenburger Endmoränenengebiet
 - Markranstädter Platte
 - Naunhofer Land
- **Urbane Landschaften**

Die Landschaftseinheiten, auf die sich die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung beziehen, sind in Karte 7 „Landschaftseinheiten“ festgelegt. Sie basieren auf der „Landschaftsgliederung für den Freistaat Sachsen“ gemäß Karte 6 des LEP, der „Naturräumlichen Gliederung Sachsens“ (BERNHARDT ET AL. 1986), der „Landschaftsbildbewertung für den Freistaat Sachsen“ (BÖHNERT ET AL. 2009) sowie weiteren regionsspezifischen Naturraumbewertungen (NIEMANN & STEPHAN 1982).

Die Erläuterungen zu den einzelnen Landschaftseinheiten sind in Anhang 4 „Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplans“ enthalten.

Ziele und Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung, die die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung konkretisieren, sind in Karte A-2 „Integriertes Entwicklungskonzept Landschaft“ dargestellt.

1 Lösshügellandschaften

1.1 Döbelner Lösshügelland

Im Döbelner Lösshügelland soll der Charakter eines landwirtschaftlich geprägten Gebiets bewahrt und die Landschaft zielgerichtet auch im Sinne der Landespflege weiterentwickelt werden.

Dazu soll/sollen

- die Lösshügelflächen durch Hecken und Flurgehölze wirksam strukturiert und das Netz der weitverzweigten Täler und Bachauen als gliedernde und besonders typische Landschaftsstrukturen wieder belebt werden,
- der Grünlandanteil auf Ackerflächen in den Talbereichen erhöht und Hangbereiche so bewirtschaftet werden, dass Wassererosion vermieden wird,
- den charakteristischen Kleinstfließgewässern Raum für eine naturnahe Entwicklung gegeben, dabei Feuchtwiesen besonders geschützt und der das Döbelner Lösshügelland prägende Quellenreichtum als Charakteristikum der Landschaft wiederhergestellt werden,
- Quellen und Fließgewässer durch extensive Nutzung der angrenzenden Flächen vor diffusen Einträgen geschützt werden,
- der Waldanteil insbesondere an Talhängen und oberhalb der Quellbereiche von Fließgewässern erhöht werden,
- Trockentäler vor Ein- und Ausschwemmungen geschützt und in ihrer charakteristischen Ausprägung erhalten bleiben; insbesondere sind offen gelassene ehemalige Dolomitsteinbrüche, Felsheiden, Magerasen, offene Felsbildungen und die wenigen nahen Stillgewässer zu schützen,
- die typischen Siedlungsformen, vor allem Platzdörfer, Rundweiler sowie ausgewählte Bauernweiler, in ihrer harmonischen Einbettung in die Landschaft erhalten und wiederbelebt werden,
- die historische Bausubstanz fachgerecht saniert und landschafts- und ortsbildprägende Streuobstwiesen gepflegt und ggf. arrondiert werden,
- Straßen und Wege durch Alleen gesäumt und Feldwege als gliedernde Elemente der Feldflur wieder aufgenommen werden,
- die Traditionen des Döbelner Lösshügellands und des Mulde-Lösshügellands als Obstanbaugebiete fortgeführt werden und dabei der Obstanbau umweltgerecht unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers gegenüber Schadstoffeinträgen erfolgen.

1.2 Mulde-Lösshügelland

Die im Mulde-Lösshügelland markanten Durchbruchstäler der Freiburger und der Zwickauer Mulde sollen in ihrer charakteristischen Ausprägung, ihrer hohen landschaftlichen Erlebniswirksamkeit und wegen ihrer günstigen Voraussetzungen für eine ruhige Erholung bewahrt werden.

Dazu soll/sollen

- Hangwälder, Felsflurvegetationen und Silikatmagerrasen besonders geschützt und Ackerflächen in den Auen schrittweise in Grünland umgewandelt werden,
- der Waldanteil durch Arrondierung bestehender Wälder sowie naturnahe, standort- und funktionsgerechte Aufforstungen an bisher ackerbaulich genutzten, besonders erosionsgefährdeten Hanglagen wirksam erhöht werden,
- ackerbaulich genutzte Plateauflächen mit Hecken und Gehölzen angereichert werden,
- die charakteristischen Waldhufendörfer so entwickelt werden, dass eine weitere Zersiedlung der Täler vermieden wird,
- der hohe Grünlandanteil der Bachauen erhalten und dabei besonders trockene und magere sowie Nass- und Feuchtwiesen extensiver bewirtschaftet werden,
- naturnahe Seitentäler der Freiburger Mulde als charakteristische Landschaftsstrukturen vor Beeinträchtigungen geschützt werden,

- in den dicht besiedelten Teilräumen eine ausreichende Frischluftversorgung der Siedlungen durch eine Erhöhung des Waldanteils bei Offenhaltung klimatisch bedeutender Hang- und Freiflächen gesichert werden.

1.3 Kohrener Land

Die kulturlandschaftliche Identität des Kohrener Lands soll durch den Erhalt vielfältiger Nutzungsmuster, naturnaher Wälder, ökologisch wertvoller Fischteiche und Fließgewässer sowie seines ländlichen Charakters bewahrt werden.

Dazu sollen

- die Voraussetzungen einer umweltverträglichen Erholung weiterentwickelt werden, indem an kulturhistorische Traditionen und Handwerke angeknüpft und die Landschaft durch eine Erweiterung von Restwäldern, Strukturierung von Agrarflächen und Revitalisierung von Fließgewässern bereichert wird,
- die günstigen Bedingungen für die Landwirtschaft im Kohrener Land so genutzt werden, dass qualitative Beeinträchtigungen der Wassergewinnung vermieden werden,
- die charakteristischen Waldhufendörfer so entwickelt werden, dass eine weitere Zersiedlung der Täler vermieden wird,
- der hohe Grünlandanteil der Bachauen erhalten und dabei besonders trockene und magere sowie Nass- und Feuchtwiesen extensiver bewirtschaftet werden,
- die für das Kohrener Land typischen Obstbaumalleen und Streuobstwiesen gepflegt und ergänzt werden.

2 Bergbaufolgelandschaften

In den Bergbaufolgelandschaften des Nord- und Südraums Leipzig soll die neue Identität und die Besonderheit des Gebiets betont werden, indem die bergbauliche und industrielle Überprägung des Raums als Chance genutzt wird, eine neue und unverwechselbare Landschaftsstruktur als Identitätsfaktor weiterzuentwickeln, die von vielfältigen Kontrasten und einer langen Geschichte gravierender Landschaftsveränderungen lebt.

Dabei sollen

- bei noch weitgehend erhaltenen Auen bergbaulich verlegte Fließgewässer mit möglichst naturnaher Entwicklung rückverlegt und bei bergbaubedingter Zerstörung der Auen ihre Verläufe erhalten, jedoch durch geeignete Maßnahmen wie naturnahe Sohl- und Böschungsgestaltung, Uferrandstreifen, Uferbewuchs und vordringliche Abwasserreinigung in ihrem ökologischen Wert verbessert werden,
- kleinere Abbauhohlformen vollständig der natürlichen Sukzession überlassen und durch den Schutz von Sukzessionsflächen in geeigneten Teilbereichen größerer Tagebauflächen langfristig stabile ökologische Verhältnisse befördert werden, wobei magere Trockenstandorte, Quellaustritte und Röhrichtgebiete Schwerpunkte bilden,
- die Erholungsbedingungen in den Bergbaufolgelandschaften gezielt und nachhaltig weiterentwickelt und der Waldanteil zum Ausgleich des gestörten Naturhaushalts und zur Erholungsvorsorge mittel- bis langfristig wesentlich erhöht werden, indem insbesondere im Südraum Leipzig große, funktional zusammenhängende Waldgebiete neu angelegt bzw. ausgebaut und in die Gestaltung eines „Grünen Rings“ um Leipzig eingebunden werden,
- Sport- und Freizeitmöglichkeiten geschaffen und erweitert werden, indem ausgewählte Tagebauseen oder Teile von ihnen einer landschaftsverträglichen Erholungsnutzung zugeführt werden, während andere bzw. davon räumlich getrennte Teilbereiche mit vielgestaltigen Uferrandlinien und Flachwasserbereichen vorrangig dem Natur- und Landschaftsschutz dienen,
- ausgewählte, besonders prägende Bergbauhinterlassenschaften wie Industriebauten als Landmarken, Geräte und industrielle Absetzanlagen bewahrt werden und die Landschaftsentwicklung durch geologische Anschnitte, Findlinge, ausgewählte Erosionsrinnen und Rutschungen unter Beachtung der öffentlichen Sicherheit so lange wie möglich ablesbar und erlebbar bleiben,
- die erhalten gebliebenen Bereiche der vorindustriellen Kulturlandschaften mit Auen, Feuchtwiesen, Teichen und historischen Siedlungskernen bewahrt und eine standort- und umweltgerechte Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft erhalten und weiterentwickelt werden, die im Gesamttraum zur Landschaftsentwicklung unter Verknüpfung ursprünglicher und wiedernutzbar gemachter Teilbereiche beiträgt.

3 Porphyrhügellandschaften

Die vielfältige Nutzungsstruktur in Porphyrhügellandschaften soll bewahrt und in einseitig genutzten Teilräumen wiederhergestellt werden.

Dazu soll/sollen

- die weitere Konzentration des Rohstoffabbaus in stark belasteten Räumen vermieden werden,
- eine Anreicherung strukturarmer landwirtschaftlicher Gebiete, insbesondere des Elbtalhügellands, mit Wald und Hecken erfolgen,
- die Reliefformen markanter Kuppen und Höhenzüge als Charakteristikum der Landschaft erhalten und vor einer Zerstörung durch den Rohstoffabbau sowie vor einer technogenen Überprägung bewahrt werden,
- bei aktivem Natursteinabbau bestehende Waldkanten zum Zweck des Sichtschutzes und der Raumgliederung bewahrt werden,
- das Tal der Vereinigten Mulde mit seinen naturnah bewaldeten Hängen, Felsgruppen und den tief eingekerbten und vielgestaltigen Seitentälern als wertbestimmende Landschaftsstruktur der Porphyrhügellandschaften vor Beeinträchtigungen geschützt werden,
- bewaldete Porphyrhügel untereinander und mit benachbarten Wäldern durch Flurgehölze vernetzt und einer landschaftsgebundenen und umweltverträglichen Erholungsnutzung Rechnung getragen werden,
- die naturraumprägenden, fischereilich genutzten Teiche und Teichketten so bewirtschaftet werden, dass die Vielfalt an naturnahen Strukturen erhalten und ggf. wiederhergestellt wird,
- größere Wälder in ihrer günstigen Wirkung für Naturhaushalt und Erholung gestärkt, nicht weiter zerschnitten und zergliedert und langfristig in naturnahe Wälder mit gut strukturierten Waldrändern umgewandelt werden,
- Restwälder in strukturarmen Ackerflächen erhalten, arrondiert und in ein System naturnaher Kleinstrukturen eingebettet werden,
- die für Porphyrhügellandschaften typischen Biotope trockener und magerer Standorte auf Kuppen und an Talhängen sowie auf ehemaligem Militärgelände (Grimma, Wurzen) dauerhaft gesichert werden,
- stillgelegte Steinbrüche, die sich zu wertvollen Biotopkomplexen entwickelt haben, möglichst nicht erneut für einen Rohstoffabbau genutzt oder verfüllt werden,
- Bruch- und Auewälder sowie Feuchtwiesen geschützt und Auen, insbesondere die Parthenaue, durch die Revitalisierung der Fließgewässer, die Erhöhung des Grünlandanteils und die teilweise Wiederbegründung gewässerbegleitender Gehölzpflanzungen naturnah entwickelt werden,
- die landwirtschaftliche Nutzung in den Porphyrhügellandschaften so erfolgen, dass die großräumigen Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete regional bedeutsamer Wassergewinnungsanlagen nachhaltig gesichert werden, insbesondere soll dazu der ökologische Landbau erhalten und gestärkt werden,
- die charakteristischen Platz-, Straßen- und Straßenangerdörfer sowie Gutsweiler in ihrer Struktur bewahrt werden und sich zukünftig durch Ortsrandbegrünung noch besser in die Porphyrhügellandschaft einfügen.

4 Auenlandschaften

4.1 Elbaue

Die Elbaue soll eine weit offene Auenlandschaft charakterisieren, die durch Solitär bäume und einzelne Hecken sowie punktuell durch Wald gegliedert wird.

Dabei soll/sollen

- Überschwemmungsbereiche durch Grünlandnutzung, Auengehölze und Altwässer geprägt und Vernäsungsgebiete aus der Nutzung genommen und ggf. gepflegt werden,
- Elbealtarme durch ausreichend große, nicht oder extensiv genutzte Pufferzonen, die mit der eingedeichten Aue verbunden sind, geschützt und der Zusammenhang zwischen der Aue und ihren Auenrändern gewahrt werden,
- Häfen und Anlegestellen ebenso wie charakteristische Bühnen erhalten und gepflegt und einer Erweiterung bestehender baulicher Anlagen der Vorrang vor Neubaumaßnahmen eingeräumt werden,
- die für die Elbaue charakteristischen Gutssiedlungen in ihrem Ortsbild und in ihrer harmonischen Einbettung in die Landschaft bewahrt und ggf. wiederhergestellt und dabei die prägenden Guts- und Herrenhäuser fachgerecht saniert, vorhandene Kopfsteinpflasterwege erhalten und Parkanlagen sowie Streuobstwiesen gepflegt werden; die Erholungsnutzung soll umweltverträglich erfolgen,
- die Vielzahl der kleinen Fließgewässer als Charakteristikum der Landschaft wiederhergestellt werden, indem Verrohrungen entfernt und an geeigneten Stellen Ufergehölze neu angelegt und Fließgewässern Raum für eine naturnahe Entwicklung gegeben werden,
- durch den Deichbau vom Strom abgetrennte Altwässer nach Möglichkeit dann wieder mit dem Fluss verbunden werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Schäden für Siedlungen sowie Flora und Fauna entstehen, und es soll in den Flächen zwischen ausgeprägten und wertvollen Altarmmäandern der Grünlandanteil erhöht werden,
- die ackerbauliche Nutzung in den Randbereichen der Elbaue umweltverträglich so erfolgen, dass die großräumigen Wasserreservoirs nachhaltig gesichert werden.

4.2 Aue der Mittleren Mulde

Die Muldenaue soll durch einen naturnahen dynamischen Flusslauf mit Prall- und Gleithängen, Kiesbänken und -inseln sowie einem natürlichen und vielgestaltigen Flussbett geprägt werden, der frei mäandriert und sich auch künftig seine Altwässer selbst schafft.

Dazu soll/sollen

- jegliche Beeinträchtigungen des Flusses, insbesondere weitere Ausbaumaßnahmen, vermieden und bestehende Ausbaumaßnahmen beseitigt werden,
- notwendige Maßnahmen des Hochwasserschutzes so durchgeführt werden, dass die ökologische Wertigkeit der Aue möglichst nicht gemindert, sondern erhöht wird; insbesondere ist ein partieller Rückbau und eine Rückverlegung von Deichen in naturnahen Bereichen anzustreben, wobei ein angemessener Schutz angrenzender Siedlungen vor Hochwasser aufrechtzuerhalten ist,
- die Gesamtstruktur der Auenlandschaft weitgehend erhalten bleibt, so dass sich naturnahe Auewälder mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden abwechseln und eine vielgestaltige Landschaft bewahrt wird, die bei Hochwasser weiträumig überschwemmt wird,
- bestehende naturnahe Bruch- und Auewälder sowie Kleinstfließgewässer ebenso wie wertvolle Altwässer besonders geschützt und durch Ausbau oder Verlegung beeinträchtigte kleinere Fließgewässer revitalisiert werden,
- zur Unterstützung des Landschaftscharakters in ausgewählten Bereichen Auewaldbestände neu begründet, die Fluren ggf. durch Einzelgehölze oder Baumgruppen gegliedert und der Anteil ackerbaulicher Nutzung weiter verringert werden,
- die ackerbauliche Nutzung in der Muldenaue umweltverträglich so erfolgen, dass die großräumigen Wasserreservoirs nachhaltig gesichert werden,

- die an den Auenrändern aufgereihten Gassen- und Sackgassendörfer sowie Rundweiler in ihrer Typik erhalten und nicht in die Aue ausgedehnt werden, sondern z. B. durch Pflege und Ergänzung von Streuobstwiesen sowie kleinteiliger Grünlandflächen einen harmonischen Übergang zur Auenlandschaft schaffen,
- die charakteristischen Herrenhäuser und Schlösser saniert und die dazugehörigen Parkanlagen unter Berücksichtigung kulturhistorischer und naturschutzfachlicher Aspekte gepflegt werden, wobei die Muldenaue selbst nicht weiter durch Straßen, Wege und sonstige Trassen zerschnitten und erschlossen werden soll.

4.3 Elster-Pleiße-Luppe-Auesystem

Das Elster-Pleiße-Luppe-Auesystem soll mit seinem reichhaltigen Standortmosaik und seiner Artenvielfalt nachhaltig gesichert und weitestmöglich regeneriert werden.

Dabei soll/sollen

- der charakteristische Auwald wirksam vor jeglichen Beeinträchtigungen geschützt, nachhaltig forstlich bewirtschaftet und Möglichkeiten einer Wiedervernässung des Auwalds vollständig ausgeschöpft werden,
- Maßnahmen zur Abflussverzögerung und Wiederherstellung eines naturnahen Grundwasserstands eine Revitalisierung der Auen fördern,
- die Vielzahl der alten Kleinstfließgewässer wieder Wasser führen und ihnen Raum für eine naturnahe Entwicklung gegeben werden,
- das Wald-Offenland-Verhältnis weitgehend erhalten werden, wobei insbesondere ökologisch wertvolle Lehmlachen und Kleingewässer sowie kleinräumig strukturierte Wiesen und Weiden zu schützen sind, deren Nutzung extensiv erfolgen soll,
- eine Erholungsnutzung an der Empfindlichkeit des Ökosystems ausgerichtet und Beeinträchtigungen der Aue, z. B. durch großflächige Freizeitanlagen, vermieden werden,
- die Verbindung der Elster- und Elster-Luppe-Aue zur umgebenden Sandlöss-Ackerebenen-Landschaft erhalten und einer weiteren Isolierung der Aue durch riegelhafte Auenrandbebauung entgegengewirkt werden,
- ein ökologischer Mindestverbund der einzelnen, durch Braunkohlenabbau und Stadtentwicklung voneinander zum Teil abgetrennten Auenabschnitte gewährleistet werden.

4.4 Südliche Elsteraue

Die südliche Elsteraue soll in ihrem Bestand an wertvollen Wiesen, Altarmen und Restwäldern bewahrt und maßgeblich revitalisiert werden.

Dabei soll/sollen

- die Elster hinsichtlich ihrer Dynamik und Überschwemmungen aktiviert und Auewälder und uferbegleitende Gehölze neu begründet werden,
- der Grünlandanteil deutlich erhöht und Altgewässer dann an die Elster wieder angebunden werden, wenn keine Beeinträchtigungen der Flora und Fauna zu erwarten sind,
- die Ortsbilder der für die südliche Elsteraue charakteristischen Sackgassen- und Gassendörfer sowie Rundweiler der Auenränder mit ihrer traditionellen Streuobstwiesenbewirtschaftung bewahrt werden.

5 Heidelandschaften

5.1 Heidelandschaften

Das Wald-Offenland-Verhältnis soll in den Heidelandschaften im Wesentlichen erhalten werden. Aus landschaftspflegerischen Gründen soll die Landwirtschaft so betrieben werden, dass die natürliche Vielfalt mit dem Wechsel von Wäldern und Fluren bewahrt wird.

Dabei soll/sollen

- bei der Landbewirtschaftung die überwiegend hohe Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit der Heidelandschaften berücksichtigt werden,
- der Charakter einer gering zerschnittenen naturnahen Landschaft durch den Erhalt großräumig unzerschnittener Räume, die Vermeidung einer technogenen Überprägung und die Konzentration regional bedeutsamer Infrastrukturmaßnahmen auf Regionale und Überregionale Achsen bewahrt werden,
- der naturbezogenen und umweltverträglichen Erholungsnutzung insbesondere der Dübener und der Dahleener Heide in besonderem Maße Rechnung getragen werden, so dass Heidelandschaften vor allem Ruhe und vielfältige Landschaftserlebnisse bieten,
- die charakteristischen Straßen-, Straßenanger- und Gassendörfer durch verstärkte Siedlungsrandbegrünung und ein Besinnen auf heidetypische Gestaltungsformen harmonischer in die Landschaft eingefügt und kulturhistorische Traditionen wieder belebt werden,
- die Übergangs- und Niedermoore sowie die naturnahen Bruchwälder des Presseler Heidewald- und Moor- gebiets als charakteristische Landschaftsausschnitte großräumig vor Beeinträchtigungen geschützt werden, insbesondere sind Maßnahmen, die den Grundwasserhaushalt negativ beeinflussen, weiträumig zu vermeiden bzw. in ihrer Wirkung einzuschränken,
- anthropogen überprägte Moorböden in den Fließgewässerrauen der Dübener und Dahleener Heide wieder vernässt und von einer intensiven Nutzung ausgenommen werden,
- die heidetypischen Sandgrundgleyauen durch Rückbau von Fließgewässerverrohrungen, den Erhalt der Grünlandnutzung und eine Revitalisierung der Heidebäche in einer naturnahen Entwicklung gefördert werden und neben (oligo-)mesotrophen Heidegewässern insbesondere nährstoffarme Trockenstandorte (Sandtrockenrasen, Zwergstrauchheiden) geschützt werden,
- Ackerbereiche durch Hecken und Gehölze belebt und Fischteiche unter Bewahrung ihrer naturnahen Strukturen nachhaltig genutzt werden,
- die Wälder schrittweise zu naturnahen Wäldern mit vielfältig strukturierten Waldrändern umgewandelt und ggf. arrondiert werden.

5.2 Annaburger Heide

Der Charakter der Annaburger Heide soll durch den Erhalt der typischen Binnendünenausbildungen, insbesondere der offenen Dünen, und der markant hohen Fließgewässernetzdichte der Niederung bei Döbrichau bewahrt werden. Der Grünlandanteil der Niederung soll schrittweise erhöht werden.

5.3 Prellheide und Noitzscher Heide

Die Nutzung der Prellheide und Noitzscher Heide soll so erfolgen, dass das regional bedeutsame Grundwasservorkommen nachhaltig gesichert und die angrenzende Bergbaufolgelandschaft harmonisch in die gewachsene Landschaft eingebunden wird.

6 Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften

6.1 Delitzscher und Brehnaer Platte

Die Delitzscher und die Brehnaer Platte sollen im unverritzten Gelände das Bild einer offenen Ackerlandschaft beibehalten und durch Anlage von Ackerrainen sowie durch eine vielfältige Fruchtfolge einer umweltgerechten Landwirtschaft belebt und punktuell durch Wald gegliedert werden.

Dabei soll/sollen

- die extrem hohe visuelle Empfindlichkeit der weithin einsehbaren Landschaft bei allen raumbedeutsamen Vorhaben berücksichtigt und Anlagen der technischen Infrastruktur konzentriert werden,
- zur Strukturierung der Landschaft und Herstellung eines Biotopverbunds insbesondere das Fließgewässernetz revitalisiert werden; insbesondere sollen verlegte Fließgewässer soweit wie möglich in ihre Auen zurückverlegt, Verrohrungen entfernt und Auen durch Grünlandnutzung und eine Anreicherung mit Wald und Baumgruppen in ihrem ökologischen Wert erhöht werden,
- die Wassergüte der Fließgewässer insbesondere durch Abwasserreinigung und eine Verminderung von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft verbessert und die wenigen naturnahen Standgewässer geschützt werden,
- vorhandene Heckenstrukturen erhalten und gepflegt, Straßen und Wege durch Alleen oder Hecken gesäumt und die wenigen verbliebenen Restwälder durch eine deutliche Erweiterung in ihrer Funktion gestärkt werden,
- die wenigen, in ihrer historischen Siedlungsform noch erhaltenen Gassen- und Platzdörfer der Delitzscher und der Brehnaer Platte und die Straßen- und Straßenangerdörfer des Naunhofer Lands in ihrer charakteristischen Struktur erhalten werden,
- sich neue Baugebiete in Dimensionierung und Gestaltung der jeweiligen Ortsspezifik anpassen und zum Freiraum hin ökologisch wirksam begrünt werden.

6.2 Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet

Das Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet soll als agrarisch geprägtes Gebiet mit dem geringsten Zerschneidungsgrad im Umland von Leipzig in seinem Charakter erhalten und mit Hecken und Feldgehölzen angereichert werden.

Dabei sollen

- wertvolle Trockenbiotope der Kuppen von technischen Anlagen frei gehalten, gepflegt, offen gehalten und weitgehend vor Nährstoffeinträgen geschützt und entsprechend der naturräumlichen Voraussetzungen arrondiert und miteinander vernetzt werden,
- ackerbaulich genutzte Kuppen durch eine Erhöhung des Grünlandanteils und ggf. durch maßvolle Einstreue von Einzelgehölzen und Gebüschgruppen strukturell angereichert, vor Erosion geschützt und in ihrer landschaftsästhetischen Wirkung gestärkt sowie in ein Netz von Ackerrainen eingebunden werden,
- Kleinstfließgewässer und deren Quellbereiche naturnah entwickelt, die Ackerflur durch Gehölze gegliedert und die typischen Obstbaumalleen an Straßen und Wegen erhalten und gepflegt werden,
- die im Freiraum verstreuten Stallanlagen zurückgebaut werden, sofern sie nicht mehr für die Tierhaltung genutzt werden.

6.3 Naunhofer Land

Das Naunhofer Land soll so weiterentwickelt werden, dass die großräumigen Grundwasservorkommen nachhaltig gesichert werden und die Landschaft im Sinne der Erholungsvorsorge im Umland von Leipzig als abwechslungsreiche Kulturlandschaft gestaltet wird.

Dabei soll/sollen

- der Waldanteil durch deutliche Erweiterung bestehender Wälder und Neuanlage kleiner Waldstücke erhöht, Wälder naturnah entwickelt, die Ackerflächen durch verstärkten Flurholzanbau gegliedert und das Fließgewässernetz in seinem charakteristischen Kontrast zwischen Bächen und Gräben gestaltet werden,

- die zumeist periodisch Wasser führenden Gräben in ihrer überwiegend geradlinigen Ausprägung bewahrt und durch Uferrandstreifen und Ufergehölze ökologisch aufgewertet werden und sich Bäche in weit ausgedehnten, durch Grünland geprägten und vielfältig strukturierten Auen naturnah entwickeln können,
- die naturnahen Wälder und Waldteile geschützt und entsprechend ihrer Störungsempfindlichkeit nicht weiter touristisch erschlossen werden,
- die besonders charakteristischen und wertvollen, naturnahen Fischteiche, Tümpel und Weiher sowie deren Verlandungsvegetation vor Beeinträchtigungen bewahrt und die seltenen, durch ehemalige militärische Nutzung entstandenen Trockenrasenstandorte wie in Pomßen ebenso wie Feuchtwiesen dauerhaft gesichert werden.

6.4 Markranstädter Platte

Die Markranstädter Platte soll als traditioneller Agrarraum erhalten, jedoch künftig vielfältiger gestaltet werden, indem die verbliebenen Restwälder ergänzt werden und die Feldflur durch ein Netz von Hecken und Gehölzen strukturiert wird.

Dabei soll/sollen

- die Landwirtschaft an der Empfindlichkeit des Bodens und des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen ausgerichtet werden, sodass die Wasserreservoirs dauerhaft vor Beeinträchtigungen geschützt werden,
- partielle Vernässungen durch Bodensenkungen infolge des Bergbaus als seltene Biotop aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und als Feuchtgebiete gesichert werden,
- die Fließgewässer in ihrem harmonisch in die gut erhaltenen Gassendörfer und Rundweiler integrierten Verlauf als prägende Landschaftsstrukturen entwickelt und die insbesondere für die Auenrandsiedlungen typischen Streuobstwiesenbestände erhalten, erweitert und in Fortführung der Tradition ggf. neu angelegt werden,
- der Anteil an Grünland und Ufergehölzen in den Auen erhöht werden,
- dem Erholungsbedürfnis der Einwohner des Verdichtungsraums Leipzig in den angrenzenden Räumen der Markranstädter Platte durch eine Erhöhung des Waldanteils oder eine anderweitige Anreicherung mit landschaftlich wirksamen Strukturen, eingebunden in den „Grünen Ring Leipzig“, sowie durch die Wiederherstellung oder Neuanlage von Wegen Rechnung getragen werden.

7 Urbane Landschaften

Die Umweltqualität urbaner Landschaften soll schrittweise so verbessert werden, dass Belastungen des Menschen und seiner natürlichen Umwelt durch Schadstoffe in Luft, Wasser und Boden sowie Wärmestress und Lärm auf ein Mindestmaß reduziert und die wenigen verbliebenen naturnahen Lebensräume für Flora und Fauna nachhaltig gesichert werden.

Dabei soll/sollen

- urbane Landschaften durch ein Netz von Grünflächen gegliedert und belebt werden, das ausreichende Möglichkeiten für Naturerleben und Erholung im unmittelbaren Wohnumfeld schafft,
- Fließgewässer im Rahmen infrastruktureller Möglichkeiten einschließlich ihrer Auen revitalisiert und in ihrer Wassergüte verbessert werden,
- bestehende Grünanlagen erhalten, an geeigneten Stellen durch Auflockerung der Baudichte neue geschaffene und Straßenräume durchgrünt werden und die Typik des Stadtbilds und der Stadtstruktur erhalten und ggf. wieder belebt werden,
- das Grünflächensystem so angelegt werden, dass naturbedingte Landschaftsräume in ihrer Charakteristik erhalten und so die Besonderheiten der Landschaft auch innerhalb der Stadt erlebbar bleiben,
- unverbaute Fließgewässerauen auch weiterhin ein naturnahes Element der Stadtlandschaften darstellen und störende Funktionen, die nicht an Fließgewässer gebunden sind und die Retentionsfunktion oder den ökologischen Wert der Auen beeinträchtigen, langfristig verlagert und neue Beeinträchtigungen vermieden werden,
- dem weiteren Verbrauch ökologisch notwendiger Freiräume und der zunehmenden Isolierung der Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wirksam begegnet sowie der Anteil an extensiv genutzten Flächen maßgeblich erhöht werden,
- wo immer möglich, Böden entsiegelt werden und unbelastetes bzw. gering belastetes Niederschlagswasser versickern; wo dies nicht möglich ist, soll das Niederschlagswasser unter Beachtung geschützter Biotop in Fließgewässer oder Feuchtbiotop geleitet werden,
- der Baumbestand der Städte geschützt, gepflegt und ergänzt und wo möglich, neue Wälder angelegt werden,
- der weiteren Verlagerung von Umweltbelastungen in das Umland urbaner Gebiete entgegengewirkt werden,
- Stadtränder ökologisch wirksam begrünt werden und einen harmonischen Übergang von der Stadt ins Umland, unter anderem durch Vorlagerung von Streuobstwiesen, Siedlungsgärten und öffentlichem Grün, vermitteln.

Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplans

(erst im Entwurf nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG)

Naturschutzgebiete

lfd. Nr.	Landkreis	Nr. SGVO (L-Nr.)	Gebietsbezeichnung	Fläche (ca. ha)
1	Nordsachsen	L 05	Gruna	29
2	Nordsachsen	L 07	Roitzsch	9
3	Stadt Leipzig	L 09	Burgau (2 Teilflächen)	241
4	Stadt Leipzig	L 10	Elster- und Pleiße-Auwald	66
5	Leipzig	L 12	Polenzwald	111
6	Leipzig	L 13	Dornreichenbacher Berg	39
7	Nordsachsen	L 14	Langes Holz und Radeland	49
8	Nordsachsen	L 15	An der Klosterwiese	75
9	Leipzig	L 17	Döbener Wald (3 Teilflächen)	190
10	Leipzig	L 18	Alte See	23
11	Leipzig	L 19	Rohrbacher Teiche	78
12	Leipzig	L 27	Pfarrholz Groitzsch	42
13	Leipzig	L 28	Prießnitz	60
14	Leipzig	L 29	Eschefelder Teiche	268
15	Leipzig	L 30	Streitwald	74
16	Leipzig	L 31	Hinteres Stöckigt	31
17	Nordsachsen	L 36	Spröde	28
18	Nordsachsen	L 38	Reudnitz (3 Teilflächen)	157
19	Leipzig	L 39	Kleiner Berg Hohburg	40
20	Nordsachsen	L 40	Wölperner Torfwiesen	46
21	Leipzig	L 43	Kulkwitzer Lachen	36
22	Nordsachsen	L 44	Presseler Heidewald- und Moorgebiet	4 095
23	Nordsachsen, Stadt Leipzig	L 45	Luppeaue (2 Teilflächen)	598
24	Nordsachsen	L 46	Paupitzscher See	143
25	Leipzig	L 47	Wachtelberg-Mühlbachtal (2 Teilflächen)	231
26	Nordsachsen	L 48	Großer Teich Torgau	532
27	Leipzig	L 49	Haselberg-Straßenteich	39
28	Nordsachsen	L 51	Kreuzgrund	17
29	Nordsachsen	L 52	Prudel Döhlen	157
30	Leipzig	L 53	Kohlbachtal	244
31	Nordsachsen	L 54	Alte Elbe Kathewitz	465
32	Leipzig	L 55	Am Spitzberg	160
33	Stadt Leipzig	L 56	Lehmlache Lauer	49
34	Leipzig	L 57	Rückhaltebecken Stöhna	293
35	Leipzig	L 58	Schmelteich Polenz	38
36	Nordsachsen	L 59	Vereinigte Mulde Eilenburg-Bad Düben	1 453
37	Leipzig	L 60	Bockwitz	545
38	Leipzig	C 93	Kirstenmühle-Schanzenbachtal (anteilig)	73
Summe: 38 Gebiete				10 607

Landschaftsschutzgebiete

lfd. Nr.	Landkreis	Nr. SGVO (L-Nr.)	Gebietsbezeichnung	Fläche (ca. ha)
1	Leipzig	c 01	Mulden- und Chemnitztal (2 Teilflächen)	1 352
2	Nordsachsen	l 01	Löbnitz-Roitzschjora	892
3	Nordsachsen	l 02	Noitzscher- und Prellheide	1 533
4	Nordsachsen; Leipzig	l 03	Mittlere Mulde	9 624
5	Nordsachsen; Leipzig	l 05	Dahlener Heide (neu)	24 638
6	Leipzig	l 06	Hohburger Berge (neu)	2 052
7	Nordsachsen	l 07	Kämmerei-Forst	276
8	Stadt Leipzig; Nordsachsen	l 10	Leipziger Auwald	5 897
9	Leipzig; Nordsachsen	l 11	Parthenaue Machern	1 579
10	Leipzig	l 14	Großsteinberg-Ammelshain	2 560
11	Nordsachsen; Leipzig	l 15	Wermisdorfer Forst	10 586
12	Leipzig	l 16	Colditzer Forst	5 490
13	Leipzig	l 17	Pleißestausee Rötha	183
14	Leipzig	l 22	Thümmlitzwald-Muldetal	11 554
15	Stadt Leipzig	l 24	Lößnig-Dölitz	395
16	Stadt Leipzig	l 25	Östliche Rietzschke-Stünz	47
17	Stadt Leipzig	l 26	Paunsdorfer Wäldchen – Heiterblick	151
18	Stadt Leipzig	l 27	Etzoldsche Sandgrube und Rietzschketal Zweinaundorf	225
19	Stadt Leipzig	l 28	Nördliche Rietzschke	119
20	Leipzig	l 29	Kohrener Land (2 Teilflächen)	6 462
21	Nordsachsen; Leipzig	l 30	Dübener Heide (2 Teilflächen)	29 962
22	Nordsachsen	l 31	Liebschützer Höhenzug	642
23	Leipzig; Stadt Leipzig	l 32	Parthenaue (2 Teilflächen)	9 638
24	Nordsachsen	l 33	Leubener Döllnitzau (2 Teilflächen)	130
25	Nordsachsen	l 35	Goitzsche	2 799
26	Nordsachsen	l 36	Loberaue	900
27	Leipzig	l 37	Schnauderaue	468
28	Nordsachsen	l 38	Elbaue Torgau (2 Teilflächen)	8 500
29	Nordsachsen	l 39	Leinetal	5 408
30	Leipzig	l 40	Elsteraue	3 166
31	Leipzig	l 43	Wyhraue (2 Teilflächen)	1 507
32	Stadt Leipzig	l 44	Wachberg Rückmarsdorf	9
33	Nordsachsen	l 45	Endmoränenlandschaft zwischen Taucha und Eilenburg	3 809
34	Leipzig	l 46	Lübschützer Teiche – Tresenwald	1 345
Summe: 34 Gebiete				153 898

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI, FFH)

(gemäß Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union L 12/383 vom 15.01.2008)

Landes-Nr.	EU-Nr.	Gebietsbezeichnung	TF	Fläche FFH- Gebiet gesamt (ca. ha)	davon Fläche in Region (ca. ha)
65 E	4340-302	Vereinigte Mulde und Muldenauen	8	5 905	5 905
64 E	4342-301	Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz	3	4 905	4 905
194	4342-303	Buchenwaldgebiet Kossa	2	660	660
196	4342-304	Presseler Heidewald- und Moorgebiet	1	4 221	4 221
193	4342-305	Dommitzscher Grenzbachgebiet	1	573	573
191	4344-301	Dünengebiet Dautzschen-Döbrichau	1	949	949
190	4344-304	Döbrichauer Wiesen	1	181	181
208	4440-301	Ehemaliger Übungsplatz mit Paupitzscher See	1	489	489
210	4440-302	Leinegebiet	1	630	630
209	4440-303	Sprödaer Wald und Triftholz	1	97	97
195	4441-301	Schwarzbachniederung mit Sprottabruch	1	737	737
59 E	4442-301	Großer Teich Torgau und benachbarte Teiche	3	928	928
239	4442-302	Separate Fledermausquartiere und -habitate in Mittel- und Nordwestsachsen	1	302	302
313	4442-303	Roitzsch	1	181	181
215	4539-301	Brösen Glesien und Tannenwald	2	138	138
212	4540-301	Parthenaue	2	562	562
67 E	4541-301	Kämmereiforst	1	267	267
211	4541-302	Wölperner Torfwiesen	2	64	64
56 E	4542-301	Berge um Hohburg und Dornreichenbach	4	301	301
198	4542-302	Lossa und Nebengewässer	2	491	491
199	4542-303	Am Spitzberg	1	163	163
200	4543-301	Teiche um Neumühle	2	87	87
55 E	4543-302	Laubwälder der Dahleener Heide	5	1 009	1 009
201	4543-303	Dahle und Tauschke	1	788	788
192	4544-301	Elbtalhänge Burckhardtshof	1	79	79
50 E	4639-301	Leipziger Auensystem	3	2 825	2 825
216	4639-302	Bienitz und Moormergelgebiet	1	299	299
233	4640-301	Bläulingswiesen südöstlich Leipzig	5	13	13
213	4641-301	Teich- und Waldgebiete um Machern und Brandis	3	216	216
52 E	4641-302	Laubwaldgebiete zwischen Brandis und Grimma	4	389	389
202	4643-301	Wermisdorfer Waldteichkette	1	239	239
205	4644-301	Collmberg und Oschatzer Kirchenwald	2	71	71
204	4644-302	Döllnitz und Mutzschener Wasser	3	1 347	1 236
169	4645-301	Jahnianiederung	1	403	69
217	4739-301	Kulkwitzer Lachen	1	39	39
218	4739-302	Elsteraue südlich Zwenkau	1	915	915
224	4740-301	Oberholz und Störmthaler Wiesen	2	198	198
214	4741-301	Laubwaldgebiete der oberen Parthenaue	2	253	253
225	4741-302	Rohrbacher Teiche und Göselbach	1	191	191
203	4743-301	Waldgebiet an der Klosterwiese	1	104	104
222	4840-301	Lobstädter Lache	1	178	178

Landes-Nr.	EU-Nr.	Gebietsbezeichnung	TF	Fläche FFH-Gebiet gesamt (ca. ha)	davon Fläche in Region (ca. ha)
230	4840-302	Wyhraue und Frohburger Streitwald	3	434	434
227	4841-301	Laubwälder um Beucha	2	80	80
228	4841-302	Bergbaufolgelandschaft Bockwitz	1	564	564
237	4842-302	Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses	3	2 301	435
236	4842-303	Tiergarten Colditz	1	98	98
234	4842-304	Kohlbach- und Ettelsbachtal	1	144	144
235	4842-305	Erlbach- und Auenbachtal bei Colditz	1	433	322
223	4940-303	Nordteil Haselbacher Teiche	2	40	40
229	4941-301	Prießnitz	2	91	91
54 E	4941-302	Stöckigt und Streitwald	1	507	507
240	5041-301	Pastholz Langenleuba	2	67	18
Summe: 52 Gebiete			100	37 146	29 770

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)

(gemäß Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete entsprechend § 10 Abs. 6 BNatSchG im Bundesanzeiger Nr. 196a vom 26.07.2007)

Landes-Nr.	EU-Nr.	Gebietsbezeichnung	TF	Fläche SPA-Gebiet gesamt (ca. ha)	davon Fläche in Region (ca. ha)
1	4439 - 451	Goitzsche und Paupitzscher See	1	1 324	1 324
2	4440 - 451	Kämmereiforst und Leineae	1	963	963
3	4439 - 452	Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch	2	6 407	6 407
5	4639 - 451	Leipziger Auwald	1	4 952	4 952
6	4641 - 451	Laubwaldgebiete östlich Leipzig	9	4 135	4 135
7	4740 - 451	Rückhaltebecken Stöhma	1	777	777
8	4739 - 451	Elsteraue bei Groitzsch	1	910	910
9	4739 - 452	Bergbaufolgelandschaft Werben	1	460	460
12	4940 - 451	Bergbaufolgelandschaft Haselbach	1	156	156
13	4840 - 451	Lobstädter Lachen	1	178	178
14	4840 - 452	Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach	2	633	633
15	4841 - 451	Bergbaufolgelandschaft Bockwitz	1	820	820
16	4941 - 451	Eschefelder Teiche	1	525	525
17	4941 - 452	Kohrener Land	3	964	964
19	4340 - 451	Vereinigte Mulde	3	10 210	10 210
20	4342 - 451	Dübener Heide	2	9 350	9 350
21	4543 - 451	Dahlener Heide	5	4 235	4 235
22	4542 - 451	Spitzberg Wurzen	1	226	226
23	4642 - 451	Wermisdorfer Teich- und Waldgebiet	1	6 787	6 787
24	4842 - 451	Täler in Mittelsachsen (anteilig)	3	7 194	940
25	4342 - 452	Elbaue und Teichgebiete bei Torgau	2	12 175	12 175
27	4645 - 451	Linkselbische Bachtäler	1	3 032	69
Summe: 22 Gebiete			44	76 413	67 196

Planungsmethodik für die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie

Inhalt

- I Vorbemerkung
- II Handlungsauftrag des LEP 2013
- III Regionalplanerische Ausgangsprämissen
- IV Ausarbeitung des Planungskonzepts
 - 1. Abschnitt: Ermittlung von „harten“ und „weichen“ Tabuzonen
 - 1.1 Harte Tabuzonen
 - 1.2 Weiche Tabuzonen
 - 2. Abschnitt: Einzelfallprüfung der Potenzialflächen und Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie
 - 3. Abschnitt: Prüfung zur Gewährleistung der substanziellen Nutzung der Windenergie durch die ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie
- V Spezifische Festlegungen zu den Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie
- VI Spezifische Festlegungen zur Errichtung von Windenergieanlagen als Nebenanlagen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Abbildung: Planungsmethodik zur Ausweisung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie im Zuge einer abschließenden Planung

Tabelle: Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie (*nicht abschließend*)

- Karte A-3: Windenergienutzung – Potenzialfläche (*erst im Entwurf nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG*)
- Karte A-4.1 Windenergienutzung – Tabuzonen „Ausgewählte geschützte Teile von Natur und Landschaft“
- Karte A-4.2 Windenergienutzung – Tabuzonen „Wald“
- Karte A-4.3 Windenergienutzung – Tabuzonen „Siedlung“
- Karte A-4.4 Windenergienutzung – Tabuzonen „Gewässer“
- Karte A-4.5 Windenergienutzung – Tabuzonen „Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete“
- Karte A-4.6 Windenergienutzung – Tabuzonen „Verkehr“
- Karte A-4.7 Windenergienutzung – Tabuzonen „Luffahrt“
- Karte A-4.8 Windenergienutzung – Tabuzonen „Rohstoffabbau“
- Karte A-4.9 Windenergienutzung – Tabuzonen „Hochspannungsfreileitungen“

I Vorbemerkung

Die Sächsische Staatsregierung beschloss am 12.06.2013 den Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013) als Rechtsverordnung. Auf dieser Grundlage wurde der LEP 2013 am 30.08.2013 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht und war am Tag nach seiner Verkündung am 31.08.2013 in Kraft getreten. Er löst den seit 2003 verbindlichen LEP 2003 ab. Mit dem Inkrafttreten des LEP 2013 sind die Regionalen Planungsverbände angehalten, ihre Regionalpläne binnen vier Jahren an dessen Ziele und Grundsätze anzupassen. Für die Fortschreibung des Regionalplans West-sachsen 2008 erfolgte hierzu in der Sitzung der Verbandsversammlung am 19.12.2013 der Aufstellungsbeschluss. Mit diesem Beschluss ist eine eigenständige Fortführung der Teilfortschreibung zum Kapitel 11 Energieversorgung und Erneuerbare Energien des Regionalplans West-sachsen 2008 nicht mehr zielführend. Diese wird daher in die Gesamtfortschreibung integriert. Der Regionale Planungsverband hatte bereits am 18.12.2009 diese Teilfortschreibung eingeleitet, um insbesondere den neuen energiepolitischen Rahmensetzungen, den Klimaschutzzielen und der 2008 im Zuge der Kreisneuordnung erfolgten Ausgliederung des Altkreises Döbeln aus der Planungsregion Rechnung zu tragen. Die Teilfortschreibung wurde nach Offenlegung der Planungsgrundlagen bis zum Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2011 zur Aufstellungsbeteiligung geführt. Allerdings erlaubten die bis zum Inkrafttreten des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2012 sowie des LEP 2013 unklaren übergeordneten Rahmenbedingungen keine zeitnahe Fortführung des Verfahrens.

Nunmehr sind mit dem Vorliegen des Energie- und Klimaprogramms Sachsen vom 12.03.2013 und dem Inkrafttreten des LEP 2013 am 31.08.2013 die notwendigen Rahmenbedingungen für die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Leipzig-West-sachsen gegeben. Gleichfalls liegen durch die aktuelle Rechtsprechung weitergehende Vorgaben zur Methodik (Tabu-Kriterien) einer abschließenden Planung zur Windenergienutzung vor. Ebenfalls ist der Rechtsstreit um die Festlegungen zur energetischen Windnutzung im Regionalplan West-sachsen 2008 beendet. Nachdem ein Unternehmen der Windenergiebranche im Juli 2009 Klage eingelegt hatte, befassten sich das Sächsische Oberverwaltungsgericht 2011 und das Bundesverwaltungsgericht im Revisionsverfahren 2013 mit der Angelegenheit. Letzteres verwies die Klage an die Erstinstanz zurück. Mit Schreiben vom 04.11.2013 nahm der Bevollmächtigte der Antragstellerin den Normenkontrollantrag zurück. Damit wurden auch die Festlegungen des Regionalplans West-sachsen 2008 zur energetischen Windnutzung bestandskräftig.

Bei der Planerstellung zur energetischen Windnutzung soll in nachfolgenden Stufen vorgegangen werden:

- Methodenerarbeitung und Differenzierung nach harten und weichen Tabuzonen zur Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie
- Darstellung der regionalen Windenergiepotenzialfläche und Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen
- Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie im Abgleich mit den energiepolitischen Zielstellungen zur Nutzung der Windenergie auf Landesebene (Überprüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell Raum“ gegeben wird)
- Umweltprüfung der Festlegungen zur energetischen Windnutzung als Bestandteil eines umweltgeprüften Beteiligungsentwurfs für die Offenlegung nach § 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG

Die Bestimmung der Methodik zur Windenergienutzung für die Fortschreibung des Regionalplans erfolgt in Anlehnung an den Regionalplan West-sachsen 2008 und unter Einbeziehung der in der Teilfortschreibung zum Kapitel 11 des Regionalplans zwischenzeitlich erreichten Ergebnisse und unter Berücksichtigung der im Rahmen des Normenkontroll- und des Revisionsverfahrens zum Regionalplan West-sachsen 2008 ergangenen Urteile des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 10.11.2011 (Az: 1 C 17/09) bzw. des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.04.2013 (BVerwG 4 CN 2.12). Nach dem Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts sind die im Regionalplan West-sachsen 2008 angewandten Tabuzonen und ihre Dokumentation nicht zu beanstanden. Ebenfalls wurde der Windenergie substanziell Raum verschafft. Die vom Bundesverwaltungsgericht geforderte deutliche Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen wird bei der „Planungsmethodik zur Ausweisung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie“ berücksichtigt.

II Handlungsauftrag des LEP 2013

Mit dem LEP 2013 wird der klimaverträgliche Energieumstieg im Sinne des im März 2013 verabschiedeten Energie- und Klimaprogramms des Freistaats u. a. durch Festlegungen für einen moderaten Ausbau der Flächen für die Windenergienutzung unterstützt. Die räumliche Sicherung dieser Flächen erfolgt in den Regionalplänen.

Gemäß LEP 2013 Z 5.1.3 sind in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Ziels der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaats Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag)

zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. Von einer Konzentration kann gesprochen werden, wenn in den festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten mindestens drei Windenergieanlagen errichtet werden können.

Voraussetzung für eine solche Planung ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein schlüssiges, gesamträumliches Konzept, das der Nutzung der bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierten Windenergie durch die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten in substantieller Weise Raum verschafft. Hinsichtlich des Kriteriums „substantziell Raum schaffen“ verweist Ziel 5.1.3 des LEP dynamisch auf die Beschlüsse der Staatsregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Eine solche Vorgehensweise wurde von der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts bestätigt. Weiterhin ist der höchstrichterlichen Rechtsprechung (s. a. Beschluss des BVerwG vom 15.09.2009 – 4 BN 25/09 sowie Urteile des BVerwG vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11 und vom 11.04.2013 – 4 CN 2.12) dadurch Rechnung zu tragen, dass sich die Ausarbeitung eines Planungskonzepts auf der Ebene des Abwägungsvorgangs in mehreren Abschnitten vollzieht (siehe Abbildung Planungsmethodik).

In einem ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Die Tabuzonen lassen sich hierzu in zwei Kategorien einteilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind (harte Tabuzonen), und in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den Vorstellungen, die der Plangeber anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (weiche Tabuzonen).

Im zweiten Abschnitt sind nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen die verbleibenden und für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommenden sogenannten Potenzialflächen, zu den zu ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h., die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Vorrang zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Im dritten Abschnitt ist zu überprüfen, ob die als Ergebnis der Abwägung festzulegenden Vorrang- und Eignungsgebiete der Windenergie in substantieller Weise Raum verschaffen.

In der Begründung des Regionalplans sind die Kriterien, die zur Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete geführt haben, aufzuführen; dabei müssen die Arbeitsschritte und die Auswahlkriterien bei der Gebietsauswahl nachvollziehbar dargestellt werden.

Bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie sollen u. a.

- die Windhöflichkeit der Gebiete,
- bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen sowie die durch den Braunkohlenabbau geprägten Gebietsregionen,
- Lagen, welche nicht in besonderer Weise die Kulturlandschaft prägen,
- die Möglichkeiten der Netzeinspeisung,
- das besondere Interesse, Altanlagen durch Neuanlagen zu ersetzen (Repowering) und
- die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf einen hinreichenden Abstand zu Wohngebieten berücksichtigt werden.

Die Nutzung von Waldgebieten soll grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen.
(LEP 2013, G 5.1.5)

Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass Altanlagen, deren Energieertrag in keinem Verhältnis zu den von ihnen ausgehenden störenden Auswirkungen steht, durch neue Windenergieanlagen an geeigneten Standorten ersetzt werden. Dazu sollen in den Regionalplänen Vorrang- und Eignungsgebiete oder Teilflächen solcher Gebiete festgelegt werden, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig ist, wenn bestimmte, außerhalb der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete errichtete Windenergieanlagen zurückgebaut werden.
(LEP 2013 G 5.1.6)

Im Rahmen der Regionalplanung ist durch die Auswahl geeigneter Gebiete sicherzustellen, dass Höhenbegrenzungen auf der kommunalen Ebene nicht erforderlich werden. Dazu ist das für die Höhenbegrenzung entscheidende Schutzbedürfnis in der Abwägung der Bedeutung und Leistungsfähigkeit des Energieträgers Wind im Rahmen der erneuerbaren Energien gegenüberzustellen.
(LEP 2013 Begründung zu Z 5.1.3)

III Regionalplanerische Ausgangsprämissen

▪ Planungsraum

Der LEP beauftragt die Träger der Regionalplanung, eine „abschließende, flächendeckende Planung“ durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie vorzunehmen.

Nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG sind Eignungsgebiete Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind.

Die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB greift nur bei Außenbereichsvorhaben. Die Legaldefinition von Eignungsgebieten in § 8 ROG kann nicht einfach erweitert werden.

Im Innenbereich gelten andere Vorgaben. Damit sind nach §§ 30 und 34 BauGB zu beurteilende Windenergieanlagen von der Planung ausgenommen. (Ausnahmen sind die rechtsverbindlichen Sondergebiete Wind innerhalb der im Regionalplan Westsachsen 2008 festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergie.) Nach der Art der baulichen Nutzung sind Windenergieanlagen lediglich in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. In den übrigen Baugebieten können sie nur unter den Voraussetzungen des § 14 BauNVO zugelassen werden. Der § 14 Abs. 1 BauNVO erklärt untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen für zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen (funktionale Unterordnung) und die seiner Eigenart nicht widersprechen (räumlich-gegenständliche Unterordnung). Die funktionale Unterordnung entfällt, wenn die gewonnene Windenergie nicht ausschließlich zur Eigenversorgung des Grundstücks oder des Baugebiets verbraucht, sondern ins allgemeine Stromnetz eingespeist wird (vgl. Gatz: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, vhw Dienstleistung GmbH Verlag, Berlin, 2. Aufl. 2013, Rn. 400, 402, 403).*

▪ Raumbedeutsamkeit

Die raumordnerische Steuerung in den Regionalplänen kann nur für raumbedeutsame Windenergieanlagen erfolgen. Als raumbedeutsam werden in der Regel Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe (bis zur Rotorspitze) ab 35 m und einer installierten elektrischen Leistung über 100 kW angesehen. Eine Anlagenhöhe von 35 m liegt oberhalb der Grenze von Baumkronen und damit oberhalb der Grenze natürlicher Landschaftszäsuren. Ab dieser Höhe stellen Windenergieanlagen landschaftsästhetisch wirksame neue Bezugspunkte dar, die nicht erst aus kurzer Distanz, sondern schon aus weiterer Entfernung ins Auge fallen (vgl. Gatz: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, vhw Dienstleistung GmbH Verlag, Berlin, 2. Aufl. 2013, Rn. 722).

▪ Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie mit identischem Geltungsbereich

Nach § 2 Abs. 1 SächsLPIG darf die Festlegung von Eignungsgebieten nur in Verbindung mit der Festlegung von Vorranggebieten zugunsten der betreffenden Nutzung erfolgen. Dabei bleibt der Geltungsbereich beider Gebietstypen offen. Der Regionale Planungsverband behält diesbezüglich seine Vorgehensweise, Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie mit identischem Geltungsbereich auszuweisen, auch aus Gründen der bewährten Normenklarheit bei.

▪ Windhöffigkeit

Ein technisch nutzbares Windpotenzial ist prinzipiell flächendeckend in der Planungsregion vorhanden (Ergebnis des Windmessprogramms II für den Freistaat Sachsen [1996]). Vor dem Hintergrund des heutigen Standes der Technik von Windenergieanlagen ist dies erst recht zutreffend. Jedoch werden die im Ergebnis der Abwägung festzulegenden Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie auch wegen der gebotenen Ertragsermittlung hinsichtlich ihrer Windhöffigkeit untersucht.

Zur Genauigkeit der Angaben zur Windhöffigkeit ergeben sich in der Planung unterschiedliche Anforderungen. Diese resultieren aus den unterschiedlich zu betrachtenden Maßstabsebenen:

1. Ermittlung der harten Tabuzonen (Raumbezug Planungsregion)

Flächen bei 3 bis 3,5 m/s in Nabenhöhe können als windhöffig gelten. Dazu genügt eine rechnerische Ermittlung der Windverhältnisse etwa anhand einer Wetterkarte des Kreises oder des DWD (vgl. Gatz: Windenergieanlagen in der

* In der Planungsregion Leipzig-West Sachsen konnte daher die Errichtung von vier Windenergieanlagen am Standort des BMW-Werks Leipzig genehmigt werden. Aufgrund ihrer Lage innerhalb des Bebauungsplans Nr. 750 „Industriepark Nord – Leipzig-Plaußig“ der Stadt Leipzig erfolgte hier die planungsrechtliche Beurteilung nach § 30 BauGB. Im genehmigungsrechtlichen Sinne sind die Anlagen als Nebenanlagen zur Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen gemäß Ziffer 3.24 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV zu betrachten (Genehmigungsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 22.03.2012, Geschäftszeichen: 44-8823.03/53/95).

Verwaltungs- und Gerichtspraxis, vhw Dienstleistung GmbH Verlag, Berlin, 2. Aufl. 2013, Rn. 71). Für die Ermittlung des Energieertrags benötigt man eine höhere Genauigkeit und damit ein engeres Raster.

2. Grundlage für Ermessensentscheidungen bei der Abwägung zwischen potenziellen Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung für die Windenergienutzung (Raumbezug Windenergiepotenzialfläche)
3. Grundlage zur Ermittlung des möglichen Energieertrags (Raumbezug Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung für die Windenergienutzung)

▪ Beibehaltung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung gemäß Regionalplan Westsachsen 2008

Die im Regionalplan Westsachsen 2008 ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung stellen eine planerische Letztentscheidung zugunsten der Windenergienutzung dar. Der Regionale Planungsverband hat sich deshalb im Rahmen seines Planungsermessens dazu entschlossen, die im Regionalplan Westsachsen 2008 festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete auch aus Gründen des Vertrauensschutzes gegenüber den Betreibern von Windenergieanlagen, als vorhabenförderndes Planungselement in die Fortschreibung einzustellen und diese beizubehalten, sofern dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Zwingende Gründe sind insbesondere die Lage innerhalb der harten Tabuzonen oder artenschutzrechtliche Tatbestände, die einer Zulassung zur Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

Demgegenüber stehen die weichen Tabuzonen den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung aus dem Regionalplan Westsachsen 2008 nicht entgegen. Sofern diese Gebiete den aufgestellten Kriterien nicht entsprechen, sind Festlegungen zu treffen, um diese Standorte nicht gänzlich infrage zu stellen (→ Höhenbeschränkungen).

▪ Aufnahme des Repowerings als vorhabenförderndes Planungselement

Repowering ist der Ersatz leistungsschwacher und alter durch leistungsstarke und moderne Windenergieanlagen. Dieser Ersatz ist dabei nicht zwingend standortgebunden, sondern kann sowohl an Standorten mit bereits errichteten Windenergieanlagen als auch an „neuen“ Standorten erfolgen. Neben der mit dem Repowering beabsichtigten Erhöhung der Energiemenge dient das Repowering auch dem „Einsammeln“ von leistungsschwachen kleinen Altanlagen und damit zur Konfliktminimierung und Akzeptanzerhöhung. Damit können in der Vergangenheit erfolgte Fehlentwicklungen bereinigt werden. Repowering stellt sich auch als eine Möglichkeit dar, mit der die Nutzung der Windenergie in der Region neu gestaltet werden kann. Repowering ist damit eine wesentliche planerische Komponente im Rahmen der Fortschreibung. Da Repowering ausschließlich innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie zulässig ist, bedarf es einer Überprüfung aller in der Region errichteten Windenergieanlagen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie hinsichtlich ihrer künftigen Zuordnung zu Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie. In diesem Zusammenhang sind auch bestehende Höhenbeschränkungen von Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie zu prüfen.

Gleichfalls ist nach LEP 2013 G 5.1.6 zu prüfen, ob Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie Repowering festgelegt werden können, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig ist, wenn bestimmte, außerhalb der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete errichtete Windenergieanlagen zurückgebaut werden.

Durch den frühen Einstieg in die Windenergienutzung einerseits und den Planungshorizont der Fortschreibung andererseits verfügt (bzw. wird) die Planungsregion künftig über eine Vielzahl von Altanlagen (verfügen). Diese sind häufig verstreut, stehen nahe an Siedlungen und befinden sich oft außerhalb ausgewiesener Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie. Altanlagen außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie können nicht am bisherigen Standort ersetzt werden.

IV Ausarbeitung des Planungskonzepts



1 Abschnitt: Ermittlung von harten und weichen Tabuzonen


1.1 Harte Tabuzonen

In harten Tabuzonen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen. Diese Zonen sind einer Abwägung durch den Regionalen Planungsverband entzogen.

Folgende harte Tabuzonen werden der Planung zugrunde gelegt. Die Grundlagen für die jeweiligen Gebietskulissen und deren zeichnerische Darstellung im Plan sind benannt.

Nummer	Harte Tabuzone	Tatsächliche/rechtliche Gründe	Grundlage/Darstellung
Naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Belange			
TH 1	Naturschutzgebiete	nach § 23 BNatSchG (1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. (2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Karte 9 „Schutzgebiete Natur und Landschaft“
TH 2	Landschaftsschutzgebiete	nach § 26 BNatSchG (1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. (2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Karte 9 „Schutzgebiete Natur und Landschaft“
TH 3	Naturdenkmäler	nach § 28 BNatSchG (1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. (2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.	Landratsamt Leipzig, Landratsamt Nordsachsen, Stadt Leipzig Karte A-4.1 „Ausgewählte geschützte Teile von Natur und Landschaft“
TH 4	Geschützte Landschaftsbestandteile	nach § 29 BNatSchG (1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. (2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.	Städte und Gemeinden der Planungsregion Karte A-4.1 „Ausgewählte geschützte Teile von Natur und Landschaft“


Nummer	Harte Tabuzone	Tatsächliche/rechtliche Gründe	Grundlage/Darstellung
TH 5	Gesetzlich geschützte Biotope	<p>nach § 30 BNatSchG</p> <p>(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).</p> <p>(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, 3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder, 5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche, <p>Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>nach § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützte Biotope</p> <p>(1) Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. magere Frisch- und Bergwiesen, 2. höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume, 3. Serpentinfelsfluren, 4. Streuobstwiesen, Stollen früherer Bergwerke sowie in der freien Landschaft befindliche Steinrücken, Hohlwege und Trockenmauern. 	<p>Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Landratsamt Leipzig, Landratsamt Nordsachsen, Stadt Leipzig</p> <p>Karte A-4.1 „Ausgewählte geschützte Teile von Natur und Landschaft“</p>
TH 6	SPA-Gebiete (Europäische Vogelschutzgebiete)	<p>nach § 33 BNatSchG</p> <p>(1) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 zulassen.</p> <p>nach § 34 BNatSchG</p> <p>(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.</p>	<p>Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie</p> <p>Karte 9 „Schutzgebiete Natur und Landschaft“</p>
TH 7	Schutzwald in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet	<p>nach § 30 SächsWaldG – Schutzwald in Schutzgebieten</p> <p>(1) Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Landschaftsschutzgebieten und Flächennaturdenkmälern, die ganz oder teilweise Wald berühren, erlassen die Naturschutzbehörden im Benehmen mit der Forstbehörde der gleichen Verwaltungsebene. Unberührt bleibt die Erklärung des Waldes zum Schutzwald durch die Forstbehörde, die bei Naturschutzgebieten, Flächennaturdenkmälern und Teilen von geschützten Parks im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu erlassen ist.</p> <p>(2) In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Landschaftsschutzgebieten und Flächennaturdenkmälern hat der Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung seines Waldes dem jeweiligen, durch Rechtsverordnung festgelegten Schutzzweck zu entsprechen.</p>	<p>untere und obere Forstbehörden</p> <p>Karte A-4.2 „Wald“</p>
	Bitte um Zuarbeit: Forstbehörden Übergabe von Unterlagen für Schutzwald in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet gemäß § 30 SächsWaldG		
	Verfahrenshinweis: TH 7 bleibt ohne Einfluss auf die Gebietskulisse der „harten Tabuzonen“, da diese Tabuzone eine Teilmenge von TH 1 und TH 2 ist.		

Nummer	Harte Tabuzone	Tatsächliche/rechtliche Gründe	Grundlage/Darstellung
Immissionsschutzrechtliche Belange			
TH 8	geschlossene Siedlungen	nach §§ 30, 34 BauGB Die geschlossene Siedlung umfasst alle Gebiete im Anwendungsbereich der §§ 30, 34 BauGB.	ATKIS, Landratsämter, Städte und Gemeinden der Planungsregion
	a) Im Zusammenhang bebaute Siedlung (ohne randlich gelegene Gewerbe- und Sondergebiete sowie bauliche Anlagen der Landwirtschaft)	nach § 30 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (1) Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. (2) Im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 ist ein Vorhaben zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.	Karte A-4.3 „Siedlung“
	b) wirksame bzw. in Kraft getretene Bebauungspläne nach § 30 BauGB und Satzungen nach § 34 BauGB (außer Bebauungspläne zur ausschließlichen Nutzung von Windenergie)	(3) Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt (einfacher Bebauungsplan), richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 34 oder § 35. nach § 34 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. (2) Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der aufgrund des § 9a erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Abs. 1, im Übrigen ist § 31 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. (3) Von Vorhaben nach Absatz 1 oder 2 dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein.	
 Bitte um Hinweise und Anregungen: Behörden des Immissionsschutzes Ist der pauschale Abstand von 500-m-Puffer zu Siedlungen als harte Tabuzone aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu beanstanden oder ist bei diesem Abstand eine Differenzierung nach Nutzungsarten in den Siedlungen erforderlich? Wenn ja, in welcher Form und mit welchen Abständen?			
TH 9	a) 500-m-Pufferzone um TH 8a)	nach BImSchG i. V. m. der TA Lärm § 3 BImSchG Begriffsbestimmungen	ATKIS, Landesdirektion Sachsen, Landratsämter, Städte und Gemeinden der Planungsregion
	b) Überbaubare Gebiete auf der Grundlage wirksamer bzw. in Kraft getretener Bauleitpläne zum Zwecke des Wohnens (Baugebiete nach §§ 2-7 BauNVO und Bauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-2 BauNVO) und der Erholung (Sondergebiete nach	(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Windenergieanlagen sind genehmigungsbedürftige Anlagen. § 5 BImSchG Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen (1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt 1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; 2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen; § 50 Planung BImSchG Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte	Karte A-4.3 „Siedlung“

Nummer	Harte Tabuzone	Tatsächliche/rechtliche Gründe	Grundlage/Darstellung
	<p>§ 10 Abs. 3-5 BauNVO und § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, soweit sie Sondergebietsnutzungen nach § 10 Abs. 3-5 BauNVO dienen, Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete) mit 500-m-Pufferzone</p> <p>c) Wohnbebauung im Außenbereich mit 500-m-Pufferzone</p> <p>d) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete mit 500-m-Pufferzone</p>	<p>Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen ... auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere ..., Freizeitgebiete, ... so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>DIN 18005 Teil I - Ausgabe Mai 1987 - RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 21.7.1988 - I A 3 - 16.21-2 (am 01.01.2003: MSWKS) - Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau</p> <p>Nach dieser DIN wird für Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (entspricht den Sondergebieten nach § 10 Abs. 1 BauNVO) auf einen Schallschutz analog zu allgemeinen und reinen Wohngebieten orientiert.</p> <p>Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte an den Immissionsorten ist abhängig von der Standortlage, den technischen Daten und der Anzahl der Windenergieanlagen sowie von den für die jeweilige Gebietseinstufung zulässigen Immissionsrichtwerten. Insofern ist bei der Festlegung einer pauschalierten Pufferzone als harte Tabuzone in Abhängigkeit vom Anlagentyp als Referenzanlage ein unterschiedliches Ergebnis möglich. So sind für Windenergieanlagen nach dem heutigen Stand der Technik (Nabenhöhe 140 m, Rotordurchmesser 114 m, Gesamthöhe 197 m, Leistung 3,2 MW) in der Regel Abstände zur Wohnbebauung von 600 m erforderlich (vgl. Potenzial der Windenergie an Land, Herausgeber: Umweltbundesamt, 2013). Demgegenüber können schon für kleinere, aber durchaus nicht unübliche Windenergieanlagen (Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 90 m, Gesamthöhe 145 m, Leistung 2,5 MW) Abstände von 500 m ausreichend sein (vgl. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Zulassung von Windenergieanlagen vom 08.08.2007, Az: 53-458/66). Dieser Anlagentyp entspricht prinzipiell einer im „Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen vom 14. Dezember 2011“ angeführten Referenzanlage (Gesamthöhe 150 m, Nabenhöhe 110 m, Rotordurchmesser 80 m, Leistung 2,0 MW).</p> <p>Im Hinblick auf die harte Tabuzone „Siedlungsabstände“ ist zu berücksichtigen, dass diese soweit geht, wie die Schädlichkeit der Immissionen durch die WEA reicht. Wo diese Grenze liegt, ist nicht entschieden. Vom Planungsverband kann nicht verlangt werden, dies im Einzelfall auszurechnen. Zulässig ist nach der Rechtsprechung aber eine Pauschalierung von Erfahrungswerten (vgl. OVG Berlin-Brandenburg a. a. O. Rn. 65; OVG Lüneburg Beschluss vom 16.05.2013 – Az. 12 LA 49/12 Rn. 23). Der konkrete Standort, die Höhe und der Typ der WEA sind dem Plangeber unbekannt. Auch ist zu berücksichtigen, dass sich der Stand der Technik während der Laufzeit des Regionalplans weiter entwickelt. Um auf der sicheren Seite zu stehen, darf in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung ein Sicherheitszuschlag gemacht werden, der ebenfalls noch zur harten Tabuzone zu rechnen ist. D. h., die harte Tabuzone ergibt sich aus dem nach der TA-Lärm immissionsschutzrechtlich gebotenen Mindestabstand zuzüglich einem Sicherheitszuschlag.</p> <p>Splittersiedlungen im Außenbereich durch Rechtsprechung als hartes Kriterium anerkannt (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 – Az. 2 A 2/09, Rn. 62)</p>	
Wasserschutzrechtliche Belange			
TH 10	<p>a) Gewässer</p> <p>b) Anbauverbotszone an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung sowie stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar im Ab-</p>	<p>nach § 61 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG</p> <p>(1) Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Weitergehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.</p> <p>§ 24 SächsWG Ufer und Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)</p> <p>(1) Die Ufer der Gewässer einschließlich ihres Bewuchses sind zu schützen. Als Ufer gilt die zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante liegende Landfläche.</p>	<p>Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie</p> <p>Karte A-4.4 „Gewässer“</p>

Nummer	Harte Tabuzone	Tatsächliche/rechtliche Gründe	Grundlage/Darstellung
	<p>stand von 50 m; übrige fließende und stehende Binnengewässer mit 10-m-Pufferzone (Gewässerrandstreifen)</p>	<p>(2) An das Ufer schließt sich abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG landwärts ein zehn Meter, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an.</p> <p>(3) § 38 Abs. 4 WHG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Gewässerrandstreifen weiterhin ... die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten ist.</p>	
TH 11	<p>Trinkwasserschutzgebiete</p> <p>Trinkwasserschutz zonen I (Fassungszone)</p>	<p>nach § 51f. WHG i. V. m. DVGW-Regelwerk (Arbeitsblatt 101 – Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser)</p> <p>§ 51 WHG Festsetzung von Wasserschutzgebieten</p> <p>(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,</p> <p>1. Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, ... kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen.</p> <p>(2) Trinkwasserschutzgebiete sollen nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden.</p> <p>§ 52 WHG Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten</p> <p>(1) In der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert,</p> <p>1. bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden.</p> <p>§ 46 SächsWG – Wasserschutzgebiete (zu den §§ 51 und 52 WHG)</p> <p>(1) Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 51 Abs. 1 WHG wird auf die unteren Wasserbehörden übertragen. In der Verordnung sollen die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten, Nutzungsbeschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten für den Fall geregelt werden, dass im Einzelfall überwiegende Gründe des Allgemeinwohls eine Abweichung erfordern oder der mit der Festsetzung bezweckte Schutz eine Abweichung zulässt.</p> <p>(2) Die Wasserschutzgebiete sollen in Zonen mit verschiedenen Schutzbestimmungen eingeteilt werden. ...</p> <p>§ 106 WHG Überleitung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen</p> <p>(1) Vor dem 1. März 2010 festgesetzte Wasserschutzgebiete gelten als festgesetzte Wasserschutzgebiete im Sinne von § 51 Absatz 1.</p> <p>Die nach DDR-Recht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete gelten, wie alle vor dem 1. März 2010 festgesetzten Wasserschutzgebiete, gemäß § 106 Abs. 1 WHG als festgesetzte Wasserschutzgebiete im Sinne von § 51 Abs. 1 WHG. In der DDR wurden Wasserschutzgebiete auf Grundlage von § 29 des Wassergesetzes der DDR vom 2. Juli 1982 i. V. m. der Dritten Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1982 festgesetzt.</p> <p>§ 8 Abs. 1 Punkte a) und b) der 3. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz der DDR</p> <p>Gemäß § 8 Abs. 1 Punkte a) und b) der 3. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz der DDR gilt für TWSG, die auf Grundlage dieser rechtlichen Vorschriften festgesetzt wurden, ein generelles Errichtungsverbot für Hoch- und Tiefbauten in den TWSZ I und II.</p> <p>DVGW-Regelwerk (Arbeitsblatt 101 – Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser)</p> <p>Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.</p>	<p>Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie</p> <p>Karte A-4.5 „Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete“</p>

Nummer	Harte Tabuzone	Tatsächliche/rechtliche Gründe	Grundlage/Darstellung
TH 12	Heilquellenschutzgebiete	nach § 53 WHG (1) Heilquellen sind natürlich zutage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasvorkommen, die aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder der Erfahrung nach geeignet sind, Heilzwecken zu dienen. (2) Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, können auf Antrag staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen). Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen. (3) Die zuständige Behörde kann besondere Betriebs- und Überwachungspflichten vorschreiben, soweit dies zur Erhaltung der staatlich anerkannten Heilquelle erforderlich ist. Die Überwachung von Betrieben und Anlagen ist zu dulden; § 101 gilt insoweit entsprechend. (5) § 51 Absatz 2 und § 52 gelten entsprechend (siehe TH 11).	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Karte A-4.5 „Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete“
TH 13	Überschwemmungsgebiete	nach § 76 WHG i. V. m. § 78 WHG und § 72 SächsWG § 76 WHG - Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern (1) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. (2) Die Landesregierung setzt durch Rechtsverordnung 1. innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und 2. die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete als Überschwemmungsgebiete fest. § 78 WHG (1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt: ... die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 35 BauGB. § 72 SächsWG Überschwemmungsgebiete (zu den §§ 76 bis 78 WHG) (2) Als Überschwemmungsgebiete gelten kraft Gesetzes auch 1. die Gelände zwischen Ufern und Deichen, die Hochwasserrückhalteräume von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken sowie Flutungspolder, 2. Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörden dargestellt sind, und bis zum 31. Dezember 2015 die bis zum 12. März 1993 beschlossenen Hochwassergebiete	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Karte A-4.4 „Gewässer“
Verkehrswegerecht und Luftverkehrsrecht			
TH 14	Anbauverbotszone zu		ATKIS
	a) Bundesautobahnen mit 40-m-Pufferzone	nach § 9 Abs. 1 FStrG Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.	Karte A-4.6 „Verkehr“
	a) Bundesstraßen mit 20-m-Pufferzone	nach § 9 Abs. 1 FStrG Längs der Bundesstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.	
	b) Staats- und Kreisstraßen mit 20-m-Pufferzone	nach § 24 Abs. 1 SächsStrG Längs der Staats- oder Kreisstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.	

Nummer	Harte Tabuzone	Tatsächliche/rechtliche Gründe	Grundlage/Darstellung
TH 15	Anbauverbotszone zu Anlagen des Schienenverkehrs mit 50-m-Pufferzone	nach § 3 LEisenbG (1) Längs der Strecken von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs dürfen 1. bei gerader Streckenführung bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m, 2. bei gekrümmter Streckenführung bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 250 m von der Mitte des nächstgelegenen Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird.	Nach ATKIS Karte A-4.6 „Verkehr“
TH 16	Flugplätze der zivilen Luftfahrt (Start- und Landeflächen)	nach § 12 LuftVG (1) Bei Genehmigung eines Flughafens ist für den Ausbau ein Plan festzulegen. ... Der Plan muss enthalten 1. die Start- und Landebahnen einschließlich der sie umgebenden Schutzstreifen (Start- und Landeflächen)	Nach ATKIS Karte A-4.7 „Luftfahrt“
Windhöflichkeit			
TH 17	Flächen, auf denen das Windangebot so gering ist, um zu gewährleisten, dass die Anlaufgeschwindigkeit für WEA erreicht wird (derzeit 3 bis 3,5 m/s in Nabenhöhe)	Flächen mit geringer Windhöflichkeit Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, S. 262; OVG Berlin-Brandenburg Urteil vom 24.02.2011 – Az. 2 A 2/09 Rn. 62	offen
	Verfahrenshinweis: Die Erstellung eines Gutachtens zur Windhöflichkeit durch das SMWA ist in Aussicht gestellt.		

Vorgehensweise

- Datenermittlung u. a. über zuständige Fachplanträger bzw. Nutzung von Grundlagen des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
- Dokumentation der harten Tabuzonen (textlich, zeichnerische Darstellung der einzelnen Tabuzonen in den benannten Karten und summarisch in der Karte A-3 „Windenergienutzung – Potenzialfläche im M 1 : 100 000“)


1.2 Weiche Tabuzonen

In den weichen Tabuzonen wären zwar die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen tatsächlich und rechtlich möglich, jedoch sollen nach den Vorstellungen des Regionalen Planungsverbands in diesen Zonen keine Windenergieanlagen aufgestellt werden. Der Regionale Planungsverband darf solche Kriterien entwickeln, die dazugehörigen Zonen ermitteln und muss diese einheitlich und widerspruchsfrei anwenden.

Nachfolgende weiche Tabuzonen werden der Planung zugrunde gelegt. Die Grundlagen für die jeweiligen Gebietskulissen und deren zeichnerische Darstellung im Plan sind benannt. Umfassende Begründungen zur Auswahl der weichen Tabuzonen erfolgen im Zuge des weiteren Planverfahrens.

Nummer	Weiche Tabuzone	Integration der Teilfortschreibung Regionalplan Westsachsen 2008, Kapitel 11	Grundlage/Darstellung
TW 1	Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz, Vorranggebiete Natur und Landschaft gemäß Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> keine Hinweise <u>Hinweis:</u> entspricht Kriterium A 1 gemäß RPIWS 2008 (→ Vorranggebiete Natur und Landschaft)	RPV L-WS Karte 13 „Raumnutzung“
TW 2	Heidelandschaften	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> Beibehaltung des Kriteriums A 6 gemäß RPIWS 2008	RPV L-WS Karte 17 „Landschaftsbildprägende Gebiete“

Nummer	Weiche Tabuzone	Integration der Teilfortschreibung Regionalplan Westsachsen 2008, Kapitel 11	Grundlage/Darstellung
TW 3	Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> Beibehaltung des Kriteriums A 7 gemäß RPIWS 2008	RPV L-WS Karte 17 „Landschaftsbildprägende Gebiete“
TW 4	Rohstoffabbau		RPV L-WS, Sächsisches Oberbergamt Karte A-4.8 „Rohstoffabbau“
	a) Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufläche) gemäß Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> Modifizierung des Kriteriums A 9a) gemäß RPIWS 2008, Reduzierung des Vorranggebiets Braunkohlenabbau auf die Abbaufäche	
	b) Vorranggebiete Rohstoffabbau einschließlich einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteinslagerstätten bzw. -gewinnungsgebieten	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> Beibehaltung des Kriteriums A 9b) gemäß RPIWS 2008	
	c) Gebiete mit Bergwerkseigentum oder Bewilligungen nach BBergG sowie nach BBergG und anderen Gesetzen oder Vorschriften genehmigte Gewinnungsstätten für oberflächennahe Rohstoffe und die jeweils dazugehörigen Lagerstätten einschließlich einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteinslagerstätten bzw. -gewinnungsgebieten	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> Beibehaltung des Kriteriums A 9c) gemäß RPIWS 2008	
TW 5	Wald und Waldmehrung		ATKIS, RPV L-WS Karte A-4.2 „Wald“
	a) Waldgebiete bei einer Tiefe <ul style="list-style-type: none"> – bis 200 m mit einer Pufferzone von 30 m – ab 200 m mit einer Pufferzone von 200 m 	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> Beibehaltung des Kriteriums A 10a) Waldgebiete gemäß RPIWS 2008 Prüfung der Modifizierung des 200-m-Waldpuffers <u>Ergebnis der Prüfung:</u> Modifizierung der Pufferzone zu bestehenden Wäldern als Ergebnis der Abstimmung mit Umwelt- und Forstbehörden am 22.05.2012	
	b) Vorranggebiete Waldmehrung sowie dieser Nutzung dienende Ausweisungen in den Braunkohlenplänen <ul style="list-style-type: none"> – Vorranggebiete Forstwirtschaft zur Erhöhung des Waldanteils – Vorranggebiete Land- und Forstwirtschaft – Vorranggebiete Erholung/Waldmehrung 	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> Beibehaltung des Kriteriums A 10b) gemäß RPIWS 2008 <u>Änderung:</u> „Stellschraube“, sofern der Windenergie im Ergebnis nicht „substanziell“ Raum eingeräumt werden kann, als Ergebnis der Abstimmung mit Umwelt- und Forstbehörden am 22.05.2012	RPV L-WS Karte 13 „Raumnutzung“
TW 6	Siedlung		ATKIS, RPV L-WS, Landratsämter, Städte und Gemeinden der Planungsregion Karte A-4.3 „Siedlung“
	a) Abstand zu Kur- und Klinikbereichen von 1 200 m	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> Beibehaltung des Kriteriums A 11a) gemäß RPIWS 2008	
	b) über TH 9 a) hinausgehender Puffer zu Wohnbebauungen bis 1 000 m	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> Beibehaltung des Kriteriums A 11b) gemäß RPIWS 2008 <u>Hinweis:</u> Puffer entspricht dem „Gemeinsamen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie“ vom 12.07.13	
	c) über TH 9a) und TH 9b) hinausgehender Puffer zu überbaubaren Gebieten auf der Grundlage wirksamer bzw. in Kraft getretener Bauleitplanungen zum Zwecke des Wohnens (Baugebiete nach §§ 2-7 BauNVO und Bauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-2 BauNVO) bis 1 000 m	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> keine Hinweise <u>Ergänzung:</u> Berücksichtigung rechtskräftiger kommunaler Planungen zum Zwecke des Wohnens	

Nummer	Weiche Tabuzone	Integration der Teilfortschreibung Regionalplan Westsachsen 2008, Kapitel 11	Grundlage/Darstellung
	d) Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO außerhalb von TH 8a) mit einem Puffer von 500 m	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG</u> : Modifizierung des Kriteriums A 11c) gemäß RPIWS 2008 durch Verweis auf § 8 BauNVO	
TW 7	Trinkwasserschutzgebiete Trinkwasserschutzzonen II (engere Schutzzone)	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG</u> : Beibehaltung des Kriteriums A 14 gemäß RPIWS 2008	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Karte A-4.5 „Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete“
TW 8	über TH 14 hinausgehende Abstandswerte zu Straßen – zu Bundesautobahnen und dbzgl. Vorrangtrassen von 250 m – zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen und dbzgl. Vorrangtrassen von 100 m	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG</u> : Beibehaltung des Kriteriums A 16 b) gemäß RPIWS 2008 mit Streichung des Abstands zu Autobahnkreuzen und -anschlussstellen von 300 m <u>Hinweis</u> : Nach LEP 2013 Begründung zu G 5.1.5 soll zum Schutz bislang nicht vorbelasteter Landschaftsräume grundsätzlich ein Abstand zum äußeren Fahrbahnrand der Autobahn von 100 m zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand ist „Stellschraube“, wenn der Windenergie im Ergebnis sonst nicht „substanziell“ Raum eingeräumt werden kann.	ATKIS, LEP Sachsen, RPV L-WS Karte A-4.6 „Verkehr“
TW 9	über TH 15 hinausgehende Abstandswerte zu Eisenbahnstrecken von 150 m	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG</u> : Vereinheitlichung Abstandswerte nach Kriterium A 16a) des RPIWS 2008 zu elektrifizierten (250 m) und nicht elektrifizierten (100 m) Bahnstrecken auf 150 m	ATKIS, RPV L-WS Karte A-4.6 „Verkehr“
TW 10	(Bau)schutzbereiche von Flugplätzen und Schutzbereiche von Flugsicherungsanlagen der zivilen Luftfahrt	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG</u> : Prüfung des Kriteriums A 12 gemäß RPIWS 2008 unter Beachtung aktueller Erfordernisse zur Sicherheit des Luftverkehrs <u>Ergebnis der Prüfung</u> : Abstimmungen sind mit den oberen Luftfahrtbehörden Sachsens (Landesdirektion Sachsen, Referat 36) und Thüringens (Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, Referat 41) erfolgt.	LDS, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Karte A-4.7 „Luftfahrt“
	Bitte um Prüfung auf Aktualität und Zuarbeit: LDS, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt Für die Flugplätze Leipzig/Halle und Leipzig-Altenburg wurde der Bauschutzbereich dargestellt. Für Flugplätze, die für den Betrieb von Flugzeugen nach Sichtflugregeln bestimmt sind, wurde ein Schutzbereich von 4,0 km als Radius um den Flugplatzbezugspunkt (Böhlen, Roitzschjora) bzw. von 2,5 km seitlich zur Start- und Landebahn und außerhalb der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche (Oschatz, Taucha, Torgau-Beilrode, Riesa-Canitz) als Schutzbereich bestimmt.		
TW 11	Nachtiefflugstrecken für Hubschrauber der militärischen Luftfahrt mit 1 500-m-Puffer zur Mittellinie	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG</u> : Neuaufnahme des Kriteriums	Wehrbereichsverwaltung Ost Karte A-4.7 „Luftfahrt“
TW 12	Abstandswerte zu Hochspannungsfreileitungen (>30 kV) und Umspannwerken von 150 m	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG</u> : Verringerung der Abstandswerte nach Kriterium 16 c) gemäß RPIWS für Hochspannungsfreileitungen (>30 kV) und Umspannwerke von 200 m auf 150 m Hinweis: Abstand gilt vom äußeren Seil	


Vorgehensweise

- Datenermittlung u. a. über zuständige Fachplanträger bzw. Nutzung von Grundlagen des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen und eigener Grundlagen
- Dokumentation der weichen Tabuzonen (textlich, zeichnerische Darstellung der einzelnen Tabuzonen in den benannten Karten und summarisch in der Karte A-3 „Windenergienutzung – Potenzialfläche im M 1 : 100 000)
- Ermittlung und Darstellung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung als Grundlage zur Ausweisung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie (Karte A-3 „Windenergienutzung – Potenzialfläche“, M 1 : 100 000)

2 Abschnitt: Einzelfallprüfung der Potenzialflächen und Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ergeben sich Potenzialflächen für die Windenergienutzung, die in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen sind. Das heißt, die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone für die Windenergienutzung sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (Einzelfallentscheidung). Dabei können auch vorhabenfördernde und vorhabenkonzentrierende Aspekte einbezogen werden.

Nummer	Abwägungsbelang	Integration der Teilfortschreibung Regionalplan Westsachsen 2008, Kapitel 11
Vorhabenkonzentrierende Belange		
A 1	<p>Mindestgröße der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie von 10 ha</p> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilflächen <10 ha, die als regionsübergreifendes und zusammenhängendes Vorrang- und/oder Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie die Mindestgröße erfüllen - Teilflächen <10 ha beiderseits von linearen Infrastruktureinrichtungen (Straßen- und Schienenverkehr, Leitungen), die einen räumlichen Zusammenhang erkennen lassen (unmittelbar gegenüberliegend), summarisch die Mindestgröße erfüllen und denen ansonsten kein Tabukriterium entgegensteht 	<p>Beibehaltung des vorhabenkonzentrierenden Planungselements „Mindestflächengröße der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie von 10 ha“ gemäß RPIWS 2008</p> <p><u>Hinweis:</u> Mindestgröße von 10 ha gewährleistet die Aufstellung von mindestens drei Windenergieanlagen. Dies entspricht dem LEP Begründung zu Z 5.1.3, wonach von einer Konzentration durch die Planung gesprochen werden kann, wenn in den ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebieten mindestens drei Windenergieanlagen errichtet werden können.</p> <p>Ausnahmen entsprechen dem LEP G 5.1.5, wonach bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen, berücksichtigt werden sollen (s. A 3).</p>
A 2	<p>Abstand zwischen Windenergieanlagen-Standorten von mindestens 5 km (Überlastungsschutz)</p> <p><u>Ausnahme:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gilt nicht zwischen den im RPIWS 2008 festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung. - Prüfung, ob bei Wegfall dieses Kriteriums für Windenergieanlagen außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie „Potenzialflächen“ verbleiben, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig werden kann, wenn die bestimmte, außerhalb der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete errichtete Windenergieanlage zurückgebaut wird (Festlegung als „Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Repowering“). 	<p><u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> Beibehaltung des Kriteriums A 15 gemäß RPIWS 2008</p> <p><u>Hinweis:</u> kein pauschaler Ausschluss möglich, da Ermessen bei der Auswahl mehrerer sich gegenseitig ausschließender Flächen</p> <p>Ausnahme entspricht LEP G 5.1.6, wonach Altanlagen, deren Energieertrag in keinem Verhältnis zu den von ihnen ausgehenden störenden Auswirkungen steht, durch neue Windenergieanlagen an geeigneten Standorten ersetzt werden sollen. Dazu sollen Vorrang- und Eignungsgebiete oder Teilflächen solcher Gebiete festgelegt werden, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig ist, wenn bestimmte, außerhalb der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung von Windenergie errichtete Windenergieanlagen zurückgebaut werden (siehe A 5).</p>

Nummer	Abwägungsbelang	Integration der Teilfortschreibung Regionalplan West Sachsen 2008, Kapitel 11
Vorhabenfördernde Belange		
A 3	technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere – Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen, – durch Braunkohlenabbau geprägte Gebietsregionen, – Lagen, welche nicht in besonderer Weise die Kulturlandschaft prägen	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> keine Hinweise <u>Hinweis:</u> Belang gemäß LEP 2013 G 5.1.5
A 4	Möglichkeiten der Netzeinspeisung	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> keine Hinweise <u>Hinweis:</u> Belang gemäß LEP 2013 G 5.1.5
A 5	das besondere Interesse, Altanlagen durch Neuanlagen zu ersetzen (Repowering)	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> keine Hinweise <u>Hinweis:</u> Belang gemäß LEP 2013 G 5.1.5
A 6	lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf einen hinreichenden Abstand zu Wohngebieten	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> keine Hinweise <u>Hinweis:</u> Belang gemäß LEP 2013 G 5.1.5
Vorhabenhindernde Belange		
A 7	FFH-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete des Netzes NATURA 2000)	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> Beibehaltung des Kriteriums A 4 gemäß RPIWS 2008 <u>Hinweis:</u> Einzelfallprüfung sachgerecht
A 8	Rastgebiete, Zugbahnen sowie Brut- und Nahrungsgebiete störungsempfindlicher, geschützter Vogelarten	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> Beibehaltung des Kriteriums A 4 gemäß RPIWS 2008 <u>Hinweis:</u> Einzelfallprüfung sachgerecht
	Verfahrenshinweis: Für die Abwägung dieses Belanges ist als Grundlage die Vergabe eines avifaunistischen Gutachtens für die Windenergiepotenzialfläche durch den RPV Leipzig-West Sachsen vorgesehen.	
A 9	Quartiere, Nahrungsgebiete und Zugkorridore störungsempfindlicher, geschützter Fledermausarten	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> Beibehaltung des Kriteriums A 4 gemäß RPIWS 2008 <u>Hinweis:</u> Einzelfallprüfung sachgerecht
A 10	Gebiete, in denen Windenergieanlagen gravierende und unausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds hervorrufen	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> Beibehaltung des Kriteriums A 17 gemäß RPIWS 2008 <u>Hinweis:</u> Einzelfallprüfung sachgerecht
A 11	Pufferzonen zu a) Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz b) NSG c) FFH- und SPA-Gebieten d) offenen Wasserflächen über TH 10 hinausgehend	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> Prüfauftrag zur Beibehaltung des Kriteriums A 19 gemäß RPIWS 2008 <u>Hinweis:</u> Einzelfallprüfung sachgerecht
A 12	Siedlung	
	a) über TH 9b) hinausgehender Puffer zu Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten bis 1000 m	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> keine Hinweise <u>Vorschlag:</u> Einzelfallprüfung
	b) über TH 9d) hinausgehender Abstand zu überbaubaren Gebieten auf der Grundlage wirksamer bzw. in Kraft getretener Bauleitplanungen zum Zwecke der Erholung (Sondergebiete nach § 10 Abs. 1 und 3-5 BauNVO und Bauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-2 BauNVO), Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete bis 1 000 m	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> keine Hinweise <u>Vorschlag:</u> Berücksichtigung verbindlicher kommunaler Planungen zum Zwecke der Erholung
	c) über TW 6d) hinausgehende Gewerbegebiete im Außenbereich mit einem Puffer von 500 m	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> keine Hinweise <u>Vorschlag:</u> Einzelfallprüfung

Nummer	Abwägungsbelang	Integration der Teilfortschreibung Regionalplan Westsachsen 2008, Kapitel 11
A 13	Regional bedeutsame Bereiche des baulichen Denkmalschutzes (Umgebungsschutzgebiete von Denkmalen und Gebiete mit herausragender Sichtbeziehung zu einem sichtexponierten historischen Kulturdenkmal i. S. v. § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG)	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> keine Hinweise <u>Hinweis:</u> entspricht Kriterium A 8a) gemäß RPIWS 2008 <u>Vorschlag:</u> Einzelfallprüfung statt Tabuzone
A 14	Regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes (gemäß RPIWS, Ziel 4.4.8 i. V. m. Karte 15 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“)	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> keine Hinweise <u>Hinweis:</u> entspricht Kriterium A 8b) gemäß RPIWS 2008 <u>Vorschlag:</u> Einzelfallprüfung statt Tabuzone
A 15	Interessengebiet militärischer Flugsicherungsanlagen	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> Beibehaltung des Kriteriums A 13 gemäß RPIWS 2008
A 16	Militärische Schutzbereiche	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> keine Hinweise <u>Vorschlag:</u> Einzelfallprüfung
A 17	Abstandswerte zu Einrichtungen der technischen Infrastruktur zu	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> keine Hinweise <u>Vorschlag:</u> Einzelfallprüfung statt Tabuzone und Vereinheitlichung der Puffer auf 150 m
	a) oberirdischen Gasversorgungsanlagen 150 m	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> Änderung des Kriteriums A 16 c) gemäß RPIWS von Ferngasleitungen (100 m) in oberirdische Gasversorgungsanlagen 160 m
	b) Produktenleitungen 150 m	<u>Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG:</u> Verringerung der Abstandswerte nach Kriterium 16 c) gemäß RPIWS 2008 für Produktenleitungen von 200 m auf 160 m <u>Hinweis:</u> Abstand gilt von (äußerer) Rohrmitte.
A 18	Sonstige regionalplanerische Festlegungen	-
A 19	Sonstige, in das Verfahren eingestellte öffentliche und private Belange	-

Vorgehensweise

- Datenermittlung über zuständige Fachplanträger bzw. Nutzung von Grundlagen des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
- Gutachten (Avifauna, Windhöflichkeit)
- Dokumentation des Abwägungsergebnisses
- Ausweisung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie (Karte 13 „Raumnutzung“ M 1 : 100 000) und Darstellung in Karten 11.1-11.x „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung (Detailkarten)“ im M 1 : 50 000
→ erst im Entwurf nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG
- Umweltprüfung

3 Abschnitt: Prüfung zur Gewährleistung der substantziellen Nutzung der Windenergie durch die festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie

Bei einer abschließenden Planung zur Windenergienutzung ist nachzuweisen, dass für die Windenergie eine substantzielle Nutzung gewährleistet wird. Im Freistaat Sachsen erfolgen hierzu Kontingenzuteilungen an die Regionalen Planungsverbände. Nach LEP Z 5.1.3 sind in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Ziels der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaats Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern.

Der regionale Mindestenergieertrag kann als ein Indiz für die Möglichkeit der substantziellen Windenergienutzung in der Planungsregion gelten. Zudem wurde durch die Gerichtsbarkeit in den Normenkontrollverfahren zum Regionalplan Westsachsen 2001 und seiner Teilfortschreibung energetische Windnutzung sowie zum Regionalplan Westsachsen 2008 eine Fläche von 0,25 % bzw. 0,26 % als ausreichend erachtet (Urteile des SächsOVG vom 07.04.2005, Az.: 1 D 2/03 und vom 10.11.2012, Az.: 1 C 17/09).

Das derzeit geltende Ziel der Sächsischen Staatsregierung zur Nutzung der Windenergie ist im Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12. März 2013 dokumentiert. Danach sieht es die Sächsische Staatsregierung als möglich an,

„in den nächsten 10 Jahren die Stromerzeugung aus Windenergie im Wesentlichen auf den bereits durch die Regionalplanung festgelegten Flächen und einer moderaten Erweiterung dieser Flächen von 1 700 GWh/a (vorläufiger Wert für 2012) auf 2 200 GWh/a zu steigern.“

Demnach sind durch den Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen bei einem Flächenanteil von 21,5 % der Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaats Sachsen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, um einen Windenergieertrag in Höhe von mindestens 474 GWh/a generieren zu können. Um diesen Ertrag zu sichern, bedarf es unter Berücksichtigung der derzeit in den Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie tatsächlich gewinnbaren Energiemenge der zusätzlichen Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie, in denen eine Energiemenge von ca. 150 GWh/a durch die Windenergienutzung gewinnbar ist (siehe Übersicht).

Planungsregion Leipzig-West Sachsen	Energiemenge in GWh
Mindestenergieertrag zur Erfüllung des Windenergieertragsziels lt. Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012	474
Windenergieertrag in der Planungsregion Leipzig-West Sachsen im Jahr 2011* gesamt	392
– darunter in Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie	301
Zubaupotenzial innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung von Windenergie (ohne Repowering)	40-50
Verbleibender Windenergieertrag zur Erfüllung des regionalen Mindestenergieertrags (Grundlage für die Festlegung zusätzlicher Gebiete als Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung von Windenergie)	123-133 (ca. 150)

Die Ermittlung des Windenergieertrags für zusätzlich zu errichtende Windenergieanlagen wird unter Berücksichtigung des „Handlungsleitfadens des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen vom 14. Dezember 2011“ vorgenommen.

Mit diesem Handlungsleitfaden steht eine Empfehlung für eine landesweit einheitliche Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen zur Verfügung. Die Anwendung ermöglicht eine pragmatische und zeitnahe Prüfung der Erfüllung der Ziele für die Windenergienutzung in den Planungsregionen. Er soll auch zur Planungssicherheit für die Regionalen Planungsverbände beitragen.

Die Berechnung der zu prognostizierenden Erträge basiert auf einem Vergleichsverfahren von Referenzerträgen und tatsächlichen Erträgen. Dazu ist für jeden Standort anhand der Erträge von bestehenden Anlagen auf der Grundlage der Referenzerträge der Neuanlage eine Hochrechnung vorzunehmen. Neben dem Windkraftanlagenbestand ab Errichtungsjahr 2002 sollen dazu insbesondere die Daten der im Genehmigungsverfahren befindlichen bzw. der bekannten konkret beabsichtigten Windkraftanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung von Windenergie der Prognoserechnung zugrunde gelegt werden. Die definierten Referenzanlagen sollen nur dort zur Anwendung kommen, wo keine konkreten Werte vorliegen, weil Windenergieanlagen bereits errichtet, in Planung oder im Zulassungsverfahren befindlich sind. Bei der Berücksichtigung von in Planung befindlichen Anlagen ab einer Größe von 2,5 MW sollte eine Ertragsprognose bzw. ein Windgutachten vorliegen. Die Prognoserechnung geht vom Jahresertrag 2008 aus den Einspeise-Daten bestehender Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus. Daraus berechnet sich der Prozentanteil des tatsächlichen Ertrags im Verhältnis zum Referenzertrag der Anlage. Sind die Anlagen erst nach dem Jahr 2008 errichtet worden, kann der Ertrag eines späteren Jahres durch die bekannte prozentuale Ertragsabweichung von in der Nähe befindlichen Anlagen korrigiert werden. Bei gänzlich neuen Standorten sollte, sofern sich im näheren Umkreis keine Anlagen befinden, die zur Bewertung herangezogen werden können, auf die Windenergieertragskarte des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zurückgegriffen werden und eine Abschätzung des Ertragspotenzials darüber erfolgen.

Sofern der regionale Mindestenergieertrag erreicht wird, ist das Planungsziel erfüllt. Ansonsten ist das Planungskonzept zu ändern, das heißt Änderung der Abwägung zugunsten der Windenergienutzung. Da die harten Tabuzonen (Abschnitt 1.1) der Abwägung entzogen sind, kann dies nur durch eine Änderung der weichen Tabuzonen (Abschnitt 1.2) oder der Einzelfallprüfung (Abschnitt 2) erreicht werden. Anschließend bedarf es einer erneuten Überprüfung zum Erreichen des regionalen Mindestenergieertrags (Abschnitt 3).

Vorgehensweise

- Ermittlung potenzieller Energieertrag der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie
- Prüfung des Planungsziels: Sicherung des regionalen Mindestenergieertrags (siehe Abbildung)
- Ausweisung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie (Karte 13 „Raumnutzung“ M 1 : 100 000)
- Erstellung Planentwurf (textlich, zeichnerische Darstellung in Karten 11.1-11.x „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung (Detailkarten)“ im M 1 : 50 000 → erst im Entwurf nach § 6 Abs. 2 SächsLPlIG

* Das Jahr 2011 stellt ein durchschnittliches Jahr für die erzielten Energieerträge aus der Windenergienutzung dar (Referenzjahr).
A-42

V Spezifische Festlegungen zu den Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie

▪ Höhenbeschränkungen von Windenergieanlagen

(Gemäß Abwägung für die Teilfortschreibung des Regionalplans West-sachsen, Kapitel 11 im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG war die Beibehaltung der im Regionalplan West-sachsen 2008 zur Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten festgelegten Höhenbeschränkungen zu prüfen.)

Nach LEP 2013 Begründung zu Z 5.1.3 ist im Rahmen der Regionalplanung durch die Auswahl geeigneter Gebiete sicherzustellen, dass Höhenbegrenzungen nicht erforderlich werden. Dazu ist das für die Höhenbegrenzung entscheidende Schutzbedürfnis in der Abwägung der Bedeutung und Leistungsfähigkeit des Energieträgers Wind im Rahmen der erneuerbaren Energien gegenüberzustellen. Allgemein kann dazu festgestellt werden, dass nach dem Urteil des SächsOVG vom 7.4.2005 (1 D 2/03) zur Teilfortschreibung energetische Windnutzung des Regionalplans West-sachsen 2008 Begrenzungen zur Höhe zulässiger Windenergieanlagen unter dem Gesichtspunkt der raumordnerischen Zurückhaltung nicht zu beanstanden sind, wenn diese Regelungen im Wesentlichen darauf beruhen, dass in den betroffenen Standorten Windenergieanlagen bereits vorhanden oder genehmigt sind, obwohl sie nach den aufgestellten Kriterien regionalplanerisch eigentlich nicht zuzulassen wären. Indem der Regionale Planungsverband mithin Regelungen trifft, um diese Standorte nicht gänzlich infrage zu stellen, verfolgt er legitime regionalplanerische Zwecke, ohne in rechtswidriger Weise in die kommunale Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden einzugreifen. Eine solche Vorgehensweise wurde auch durch die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht beanstandet (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2.12).

Im Einzelnen wird zu den erfolgten Höhenbeschränkungen nachfolgende Verfahrensweise vorgeschlagen:

– Höhenbeschränkung infolge Siedlungsabstand (RPIWS 2008 Z 11.3.3, Z 11.3.4) → Beibehaltung

Die Höhenbeschränkung betrifft außer dem Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Großbardau alle weiteren Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie (siehe Tabelle Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie)

Für Windenergieanlagen mit Siedlungsabständen unter 1 000 m erfolgte im Regionalplan West-sachsen 2008 vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen eine Beschränkung der Gesamthöhe. Die Begrenzung war Folge eines zugunsten der Windenergienutzung eingegangenen Kompromisses. Er sicherte damit selbst in Teilen der Vorranggebiete eine weitere Nutzung der Windenergie, die in anderen Teilen der Region aufgrund eines einzuhaltenden Siedlungsabstands von 1 000 m generell ausgeschlossen war.

– Höhenbeschränkung infolge Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsradaranlage Gleina (RPIWS 2008, Z 11.3.5) → Streichung

Die Höhenbeschränkung betrifft die Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie Hohendorf/Ramsdorf, Pegau, Tautenhain und Thräna.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 15 ROG ist den räumlichen Erfordernissen der militärischen Verteidigung Rechnung zu tragen. In Gleina (Freistaat Thüringen, Landkreis Altenburger Land) betreibt die Bundeswehr eine Radaranlage zur Flugüberwachung. Störungen solcher Radaranlagen sind durch Windenergieanlagen in einem Bereich bis 35 km um die Radaranlage möglich. Daraus resultiert der militärische Interessenbereich. Die Radaranlage Gleina ragt mit ihrem Interessenbereich in die Planungsregion Leipzig-West-sachsen hinein. Windenergieanlagen können errichtet werden, sofern sie keine Störungen des Radars verursachen. Dies bedarf einer Prüfung durch das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Da dies im Rahmen der Zulassungsverfahren erfolgen kann, bedarf es keiner besonderen regionalplanerischen Festlegung.

– Höhenbeschränkung infolge Landschaftsbild (RPIWS 2008, Z 11.3.6) → Streichung

Die Höhenbeschränkung betrifft das Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Fuchshain.

Die Belange des Landschaftsbilds werden an sich durch verschiedene Tabukriterien berücksichtigt. Darüber hinaus sollen Gebiete, in denen Windenergieanlagen gravierende und unausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds hervorrufen, von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Generell ist zu beachten, dass mit dem weiteren Ausbau der Windenergienutzung auch die „Schwellwerte“ schutzbedürftiger Bereiche neu zu definieren sind.

Insofern ist eine besondere Schutzbedürftigkeit des Landschaftsbilds für das Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung von Windenergie Fuchshain mit seiner technogenen Überprägung auch durch bereits vorhandene 110-kV-Freileitungen nicht gegeben. Im Übrigen verbleibt für das genannte Gebiet die Höhenbeschränkung infolge eines Siedlungsabstands kleiner 1 000 m.

- Höhenbeschränkung infolge Verkehrsflughafen Leipzig/Halle (RPIWS 2008 Z 11.3.7) → Beibehaltung

Die Höhenbeschränkung betrifft die Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie Rackwitz und Zaasch wegen ihrer Lage im An- und Abflugbereich des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle bzw. der Nähe zum Pflichtmeldepunkt „November“.

Der Verkehrsflughafen Leipzig/Halle ist aufgrund der zentralen geografischen Lage, der sehr gut entwickelten und vernetzten Infrastruktur sowie der regionalen Wirtschaftskraft im Raum Leipzig/Halle nach dem Passagieraufkommen der verkehrsreichste Verkehrsflughafen in Mitteleuropa und zählt nach dem Frachtaufkommen zu den verkehrsreichsten Flughäfen Europas. Er ist daher über den Wirtschaftsraum Leipzig-Halle hinausgehend von herausragender Bedeutung und damit in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Der Freistaat Sachsen unterstützt Leipzig/Halle bei seiner Entwicklung zum interkontinentalen Verkehrsflughafen und Umsteigeknoten für den gesamten mitteldeutschen Luftverkehr und als wesentlichen Bestandteil einer zu entwickelnden mitteleuropäischen Verkehrsdrehscheibe.

Die obere Luftfahrtbehörde vertritt die Auffassung, dass die bisherige Festlegung zur Höhenbeschränkung ungeachtet der Vorschriften der §§ 12 und 14 LuftVG und der Entscheidung nach § 18 a LuftVG durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) sachgerecht ist. Damit wird einerseits der An- und Abflugbereich des Flughafens von sicherheitsempfindlich hohen Bauwerken frei gehalten und andererseits ein Sicherheitspuffer von mindestens 50 m zwischen Sicherheitsmindesthöhe nach Sichtflugregeln (§ 6 Abs. 1 LuftVO) und Windenergieanlage sichergestellt.

- Gleichartigkeit von Windenergieanlagen (RPIWS 2008 G 11.3.2)

Streichung gemäß Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG von Satz G 11.3.2, Satz 2: „Dabei ist die Errichtung gleichartiger Windenergieanlagen anzustreben.“

Die Errichtung gleichartiger Windenergieanlagen ist auch vor dem Hintergrund der tatsächlichen Entwicklung bei der Errichtung von Windenergieanlagen und des zu unterstützenden Repowerings nur bedingt umsetzbar. Ziel der Fortschreibung ist es, die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Planungsregion zu schaffen.

- Klarstellung zur Einordnung der Windenergieanlagen in die Vorrang- und Eignungsgebiete

Die Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass sich der Mastfuß mindestens in einem Abstand vom Rotorradius innerhalb des Vorrang- und Eignungsgebiets zur Nutzung von Windenergie befindet. Diese Abstandsregelung gilt nicht für bereits bestehende Anlagen innerhalb dieser Gebiete und für den Ersatz dieser Anlagen, sofern keine Vergrößerung des Rotorradius erfolgt.

VI Spezifische Festlegungen zur Errichtung von Windenergieanlagen als Nebenanlagen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Nebenanlagen (RPIWS 2008 Z 11.3.9)

Beibehaltung gemäß Abwägung für die Teilfortschreibung des Regionalplans Westsachsen, Kapitel 11

Die Errichtung von Nebenanlagen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe darf das Ziel der Raumordnung, die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren, nicht konterkarieren. Daher bedarf es einer Regelung zur Errichtung von Windenergieanlagen als Nebenanlagen. Bei der Beurteilung der Wirkungen von Windenergieanlagen durch die Bevölkerung ist nicht entscheidend, ob sich der Standort in einem Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung von Windenergie oder außerhalb befindet.

Abbildung Planungsmethodik

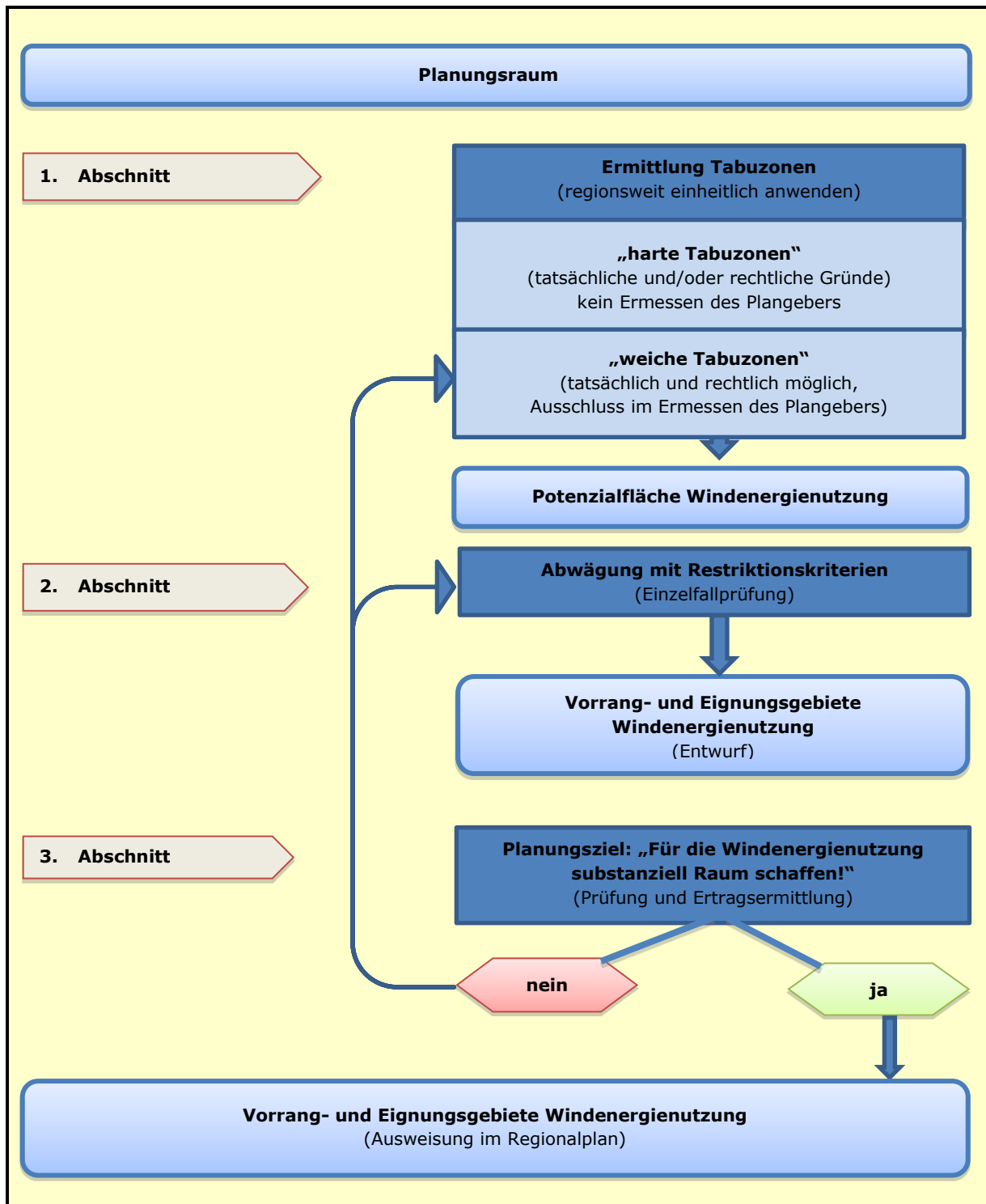


Abb.: Planungsmethodik zur Ausweisung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie im Zuge einer abschließenden Planung

Tabelle: Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie*

Gebietsnummer	Name	Gemeinde	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Größe	vorhandene WEA		Hinweise zu Höhenbegrenzungen
				ha	Anzahl	Leistung kW	
01	Zaasch	Delitzsch, Wiedemar	Nord- sachsen	74	15	11.562	Siedlungsnähe (vgl. Z 5.1.2.3, Z 5.1.2.4) Luftfahrt (vgl. Z 5.1.2.5)
02	Rackwitz	Krostitz, Rackwitz	Nord- sachsen	161	20	14 124	Siedlungsnähe (vgl. Z 5.1.2.3, Z 5.1.2.4) Luftfahrt (vgl. Z 5.1.2.5)
03	Großlehna	Markran- städt	Leipzig	15	4	7 600	Siedlungsnähe (vgl. Z 5.1.2.4)
04	Knautnaun- dorf	Leipzig	Stadt Leipzig	22	4	6 180	Siedlungsnähe (vgl. Z 5.1.2.4)
05	Pegau	Pegau	Leipzig	32	9	10.486	Siedlungsnähe (vgl. Z 5.1.2.3, Z 5.1.2.4)
06	Hohendorf/ Ramsdorf	Groitzsch, Regis- Breitingen	Leipzig	34	10	20 036	Siedlungsnähe (vgl. Z 5.1.2.4)
07	Thräna	Borna	Leipzig	18	3	6 000	Siedlungsnähe (vgl. Z 5.1.2.4)
08	Tautenhain	Frohburg	Leipzig	5	4	3.300	Siedlungsnähe (vgl. Z 5.1.2.3, Z 5.1.2.4)
09	Fuchshain	Belgershain, Naunhof	Leipzig	9	4	2 800	Siedlungsnähe (vgl. Z 5.1.2.3, Z 5.1.2.4)
10	Großbardau	Grimma	Leipzig	19	0	0	-
11	Silberberg	Grimma	Leipzig	48	8	16 000	Siedlungsnähe (vgl. Z 5.1.2.3, Z 5.1.2.4)
13	Jeesewitz/ Ablaß	Grimma, Mügeln	Leipzig, Nord- sachsen	240	23	33 559	Siedlungsnähe (vgl. Z 5.1.2.3, Z 5.1.2.4)
18	Bockwitz	Colditz	Leipzig	12	4	3 500	Siedlungsnähe (vgl. Z 5.1.2.3, Z 5.1.2.4)
22	Naundorf	Naundorf	Nord- sachsen	129	10	20 000	Siedlungsnähe (vgl. Z 5.1.2.3, Z 5.1.2.4)
Region Leipzig-West-sachsen				859	124	158 748	

* gemäß Regionalplan West-sachsen, Stand der errichteten WEA: 31.12.2013